

BRENNPUNKT Handwerk



Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

14. Jhg. 4. Ausgabe
5. Dezember 2016 € 3,-



Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes

BLICK INS HEFT:
Empfang des Handwerks 2016

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG



Inhalt

- Empfang des Handwerks 4 - 7
- Aus den Innungen 8 - 9
- Informationen aus dem KFZ-Gewerbe 10
- Arbeitsrecht 17
- Meldevorschriften und geringfügige Beschäftigung 18 - 19
- Mustertextseiten 20 - 21
- Reform des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes 22 - 23
- Steuern und Finanzen 24
- Das „Wir-Gefühl“ im Betrieb stärken 26/27
- Das Versorgungswerk informiert: 28
- „Hände hoch für's Handwerk wird weitergetragen - Westerwälder Idee wird international 30 - 31
- Aus den Innungen 32 - 33
- Handwerksmesse 34
- Bundeskabinett beschließt Arbeitsstättenverordnung Schutz und Sicherheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz werden modernisiert 37
- Vertrags- und Baurecht 38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2017

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

06. März 2017	11. Februar 2017
06. Juni 2017	13. Mai 2017
05. September 2017	12. August 2017
08. Dezember 2017	10. November 2017

Empfang des Handwerks 2016

„Volles Haus“ konnte die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald bei ihrem diesjährigen Empfang verzeichnen. Eingeladen hatte das Handwerk ins Wiedtal nach Niederbreitbach. Fast 400 Gäste aus Handwerk, Wirtschaft, Politik, Kommunen und Schulen waren der Einladung gefolgt. Alle Gäste boten mit ihrer Anwesenheit einen stilvollen Rahmen für die Ehrungen der prüfungsbesten Junghandwerker und die Handwerksmeister, die vor 25 Jahren ihre Meisterprüfung abgelegt hatten. Aber, man nutzte auch die Gelegenheit, neue Kontakte zu knüpfen, bestehende zu pflegen und interessante Gespräche zu führen.



Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Vors. Kreishandwerksmeister Rudolf Röser, der zahlreiche Ehrengäste willkommen hieß. Neben Landräten, Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen, Vertreterinnen und Vertretern von Berufsschulen, Krankenkassen, der Signal Iduna und der Arbeitsagenturen waren ebenfalls Bürgermeister und deren Stellvertreter aus den Kreisen Neuwied, Altenkirchen und Westerwald zum Empfang erschienen.

In seiner Ansprache hob Röser den Stellenwert des Handwerks eindrucksvoll hervor. „Deutschland ist mit der „WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN“ gut aufgestellt. Das Handwerk ist und war sich immer seiner

Verantwortung bewusst. Wir haben bei wirtschaftlichen Krisen gezeigt, dass wir helfen können und als mittelständischer Partner dafür Sorge tragen, dass unser Standort Deutschland Bestand hat“, so der Kreishandwerksmeister.

Aber auch das duale Ausbildungssystem war Thema der Festansprache. „Vom Lehrling über den Gesellen zum Meister, das ist ein Bildungsprodukt, welches uns auszeichnet und für das wir in vielen Ländern beneidet werden. Effektiv und gezielt, das ist der Ausbildungsweg im Handwerk“, so Röser weiter.

Er gratulierte den jungen Menschen, die diesen Weg eingeschlagen haben und im Rahmen der Veranstaltung für ihre hervorragenden Leistungen ausgezeichnet wurden. Auch den Meisterjubilaren galt sein Glückwunsch, den er mit den besten Wünschen für die weitere Zukunft verband.

Bevor jedoch die Ehrungen durchgeführt wurden, überbrachten Thomas Paffenholz, Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuwied sowie der Landrat des Kreises Neuwied, Rainer Kaul, ihre Grußworte. Beide unterstrichen die gute Zusammenarbeit mit dem Handwerk und machten deutlich, wie wichtig das Handwerk für die Region ist.

Für hervorragende Prüfungsleistung erhielten 43 junge Handwerker/innen ein Urkunde und 63 Meister/innen wurden für die vor 25 Jahren abgelegte Meisterprüfung mit dem „Silbernen Meisterbrief“ ausgezeichnet.

Kreishandwerksmeister Rolf Wanja wurde die Ehre des Schlusswortes zuteil. Neben den Rednern bedankte er sich auch bei den Unterstützern des Empfangs. Mit den Glückwünschen an die geehrten Gesellen/innen und die geehrten Meister/innen sowie dem Hinweis auf den nächsten Empfang des Handwerks am 18.11.2017 im Westerwaldkreis endete der 14. Empfang des Handwerks.

Für die musikalische Gestaltung des Nachmittags sorgte die Band „4Women“ aus der Gesangsschule „Vocal Heros“. Sie erbrachte mit ihrem Auftritt eine Meisterleistung ganz besonderer Art, die von den Gästen mit großem Beifall belohnt wurde.

Fortsetzung Seite 4

HINWEIS an alle Innungsmitglieder!

In der Zeit vom 27.12.2016 bis einschl. 31.12.2016 ist unsere Geschäftsstelle in Wissen geschlossen.

Die Geschäftsstellen Neuwied und Montabaur sind zwischen den Jahren geöffnet.

Telefonnummern 0 26 02 – 1 00 50 und 02631 – 94 64 0.

Ab Montag, den 02.01.2017 stehen wir Ihnen in allen Geschäftsstellen wieder in gewohnter Weise zur Verfügung.



Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen wichtig sind,
**ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest,
für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit**

und bedanken uns für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Rudolf Röser

Vors. Kreishandwerksmeister

Hubert Quirnbach
Bäcker-Innung RWW

Dipl.-Ing. Jürgen Mertgen
Baugewerks-Innung RWW

Hiltrud Sprenger
Bekleidungs- und
Schuhmacher-Innung RWW

Burkhard Löcherbach
Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn
Dachdecker-Innung NR

Hans-Lothar Müller
Dachdecker-Innung WW

Wolfgang Hild
Elektrotechniker-Innung AK

Karl Georg Selig
Elektrotechniker-Innung NR

Christoph Hebgen
Elektrotechniker-Innung WW

Hans Jörg Wirths
Fleischer-Innung AK

Thomas Christian
Fleischer-Innung RWW

Gerd Schanz
Friseur- u. Kosmetik-Innung
RWW

Rolf Wanja

Kreishandwerksmeister

Frank Jonas
Informationstechniker-
Innung RLP Nord

Axel Melzer
Kälte- und
Klimatechnik-Innung RLP

Rudolf Röser
Kfz-Innung RWW

Hans Peter Vierschilling
Maler- u. Lackierer-Innung AK

Bernd Becker
Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet
Maler- u. Lackierer-Innung WW

Sebastian Hoppen
Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen
Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-
Innung RWW

Marco Villmann
Schornsteinfeger-Innung MT

Hans Peter Vierschilling

Kreishandwerksmeister

Peter Müller
Steinmetz-Innung WW

Wolfgang Becker
Tischler-Innung AK

Norbert Dinter
Tischler-Innung NR

Siegfried Schmidt
Tischler-Innung WW

Roland Giefer
Töpfer- u. Keramiker-
Innung RLP

Volker Höhn
Zimmerer-Innung RWW

Udo Runkel

Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert

Geschäftsführerin

WWW.HANDWERK.DE

**Das Einzige, was wir
nicht reparieren können,
ist der Haussegen.**

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Die geehrten Kammer-, Landessieger und besten Prüflinge 2016

Prüfungsbeste, Kammer- und Landessieger:

Hädicke, Falco; Holzappel
 Elektroniker Fachrichtung: Automatisierungstechnik
 (Kern-Industrie-Automation GmbH & Co. KG, Ransbach-Baumbach)
 Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Hiry, René; Asbach
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
 Fachrichtung: Karosserieinstandhaltungstechnik
 (Weissenfels GmbH, Asbach)
 Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Lahr, Alexander; Stebach
 Fahrzeuglackierer
 (Kind Fahrzeuglackierung GmbH, Dierdorf)
 Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Ruhs, Patrick; Hahn bei Bad Marienberg
 Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
 Fachrichtung: Fahrzeugbautechnik
 (Fahrzeugbau Kempf GmbH, Bad Marienberg)
 Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Prüfungsbeste, 1. Innungssieger, 1. Kammer- und 3. Landessieger:

Heibel, Leon; Höhr-Grenzhausen
 Maurer
 (Kilian & Roth GmbH & Co. KG, Holler)
 Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Engelmann, Simon; Ober Kostenz
 Mechatroniker für Kältetechnik
 (WE Kältetechnik GmbH & Co. KG, Nieder Kostenz)
 Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Wollenweber-Bienerth, Yan Ravil; Neunkirchen
 Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
 (Stahlverarbeitung Weitfeld GmbH, Weitfeld)
 Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Prüfungsbeste, 1. Kammer- und 3. Landessieger:

Klein, Julia; Nastätten
 Schornsteinfegerin
 (Marcel Heinrich, Ruppertshofen)
 Schornsteinfeger-Innung Montabaur

Prüfungsbeste, 1. Innungssieger und 1. Kammer- und 1. Landessieger:

Notthoff, Nils; Elbtal-Heuchelheim
 Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
 (Berthold Schneider, Rennerod)
 Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Prüfungsbeste und 1. Innungssieger

Altenhof, Jonas; Hundsangen
 Tischler
 (Haas Einrichtungen GmbH & Co. KG, Salz)
 Tischler-Innung Westerwaldkreis

Becker, Tim; Scheuerfeld
 Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
 (Wezek Meß-, Regel- und Steuerungstechnik GmbH, Steinebach)
 Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Bosler, Lara; Linkenbach
 Friseurin
 (Rüdiger Klement, Unkel)
 Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Hanemann, Kevin; Großmaiseid
 Feinwerkmechaniker Fachrichtung: Werkzeugbau
 (Kern GmbH, Großmaiseid)
 Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Koch, Dominic; Weltersburg
 Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik
 (Görg & Jung Automobile GmbH, Heiligenroth)
 Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Leidig, Martin; Birken-Honigsessen
 Tischler
 (Roland Schmidt, Birken-Honigsessen)
 Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Schuhmann, Sebastian; Bad Hönningen
 Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
 (Michael Lohner und Matthias Köstler, Bad Breisig)
 Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Urrigshardt, Kai; Herdorf
 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 (Pfeifer Heizung-Bad-Solar GmbH, Kirchen)
 Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald



Wisser, Joel Konstantin; Kausen
 Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
 (Egon Wisser, Kausen)
 Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Prüfungsbeste und 2. Innungssieger:

Uhr, Alexander; Hof
 Tischler
 (Neeb und Weyand Inh. Markus Neeb e.K., Hof)
 Tischler-Innung Westerwaldkreis

Prüfungsbeste:

Ahrend, Elina; Unkel
 Raumausstatterin
 (Heinrich Haus gGmbH – Berufsbildungswerk, Neuwied)
 Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Becker, Thorsten; Neuwied
 Tischler
 (Hans Josef Blaeser & Andreas Sauer GbR – Holz in Form, Neuwied)
 Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Bieck, Marie Christin; Betzdorf
 Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Fleischerei
 (Hans Henning Schmidt, Nachfolger Dirk Schmidt e. K., Daaden)
 Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen

Borger, Elvira; Mudersbach
 Maßschneiderin Schwerpunkt: Damen
 (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen)
 Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

Friedhoff, Marie-Anjes; Kirchen
 Maßschneiderin Schwerpunkt: Damen
 (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen)
 Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald

Hannappel, Maximilian; Herschbach
 Zimmerer
 (Schlag & Pröbstl Inh. Theresia Pröbstl-Strödter e. K., Herschbach)
 Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Karatas, Ferdinand; Kasbach-Ohlenberg
 Dachdecker
 (Ulrich Cabione, Rheinbreitbach)
 Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Kaschmirek, Galina; Westerburg
 Fahrzeuglackiererin
 (Eberhard Kettner, Ruppach-Goldhausen)
 Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Klingbeil, Sascha; Betzdorf
 Dachdecker
 (Frank Stein, Alsdorf)
 Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Künkler, Karl Moritz; Nisterau
 Dachdecker
 (Birgit Künkler, Nisterau)
 Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Nonnen, Franziska; Daaden
 Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei
 (Leander Neeb, Daaden)
 Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Orzel, Tim-Roman; Düsseldorf
 Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
 (Heinrich Haus gGmbH - Berufsbildungswerk, Neuwied)
 Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

Schnug, Ronja; Wahlrod
 Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Fleischerei
 (Volkhard Schnug, Wahlrod)
 Fleischer-Innung Rhein-Westerwald

1. Innungssieger:

Bröker, Fabian; Bonefeld
 Tischler
 (Schmidt & Sohn GmbH, Oberraden)
 Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Melchert, David; Bad Hönningen
 Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
 (Karsten Krupp, Ockenfels)
 Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied

2. Innungssieger:

Gerreser, Yannick; Pracht
 Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik
 (Bald AG, Altenkirchen)
 Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Die geehrten Kammer-, Landessieger und besten Prüflinge 2016

Hähn, Steven; Dillendorf
Mechatroniker für Kältetechnik
(Herrmann GmbH, Kirchberg)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Hillenbrand, Jaqueline; Bendorf
Friseurin, (Vanessa Blum-Dott, Neuwied)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Kölgen, Daniel; Mähren
Informationselektroniker Schwerpunkt: Geräte- und Systemtechnik
(Bernhard Schneider GmbH, Bad Marienberg)
Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Metz, Samuel Matthias; Neunkirchen
Tischler
(Thomas Böhmer, Kirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Münch, Tim-Lucas; Ellenhausen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Michael Bruch Elektrotechnik GmbH, Helferskirchen)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Perscheid, Lukas; Pohl
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Udo Schöffler, Herold)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Pluskow, Leonid; Hamm
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Elektro-Conze GmbH, Roth)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Riebesehl, Jerome; Fehl-Ritzhausen
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Kruschel Heizung-Sanitär GmbH, Fehl-Ritzhausen)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Winchenbach, Markus; Linkenbach
Maurer
(Paul Mertgen GmbH & Co. KG, Straßenhaus)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

3. Innungssieger:

Ferner, Sven; Wittlich
Mechatroniker für Kältetechnik
(Denzer Kälteanlagenbau GdB, Wittlich)
Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Jung, Dominik; Elsoff
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Salmon Elektrotechnik GmbH, Rennerod)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises

Karle, Louisa; Montabaur
Friseurin, (Sandra Schlotter, Montabaur)
Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Korten, Sebastian; Mammelzen
Tischler, (Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen)
Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Löber, Eike Simon; Diez
Metallbauer Fachrichtung: Konstruktionstechnik
(Roßtäuscher GmbH, Diez)
Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Mai, Pasqual; Neunkirchen
Elektroniker Fachrichtung: Energie- und Gebäudetechnik
(Elektro Orlik und Braun GmbH, Herdorf)
Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Altenkirchen

Mengert, Malte; Neuwied
Maurer, (Sterz Baugesellschaft mbH, Neuwied)
Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Mewers, Jan Lukas; Rotenhain
Tischler
(HUF Haus GmbH & Co. KG, Hartenfels)
Tischler-Innung Westerwaldkreis

Schmidt, Marvin; Anhausen
Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt: Nutzfahrzeugtechnik
(Becker & Co. GmbH, Neuwied)
Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Thran, Lea; Kleinmaischeid
Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
(Friedel Rosenberg und Friedhelm Langhardt, Urbach)
Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Altenkirchen



Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Kreis Neuwied



Ehrung „Silberner Meisterbrief“ - Westerwaldkreis



Ehrung „Eiserner Meisterbrief“

Eine Auszeichnung der besonderen Art konnten die Schornsteinfegermeister Werner Albus aus Diez und Johann Hermann Solbach aus Elgendorf entgegennehmen. Sie wurden mit dem „Eisernen Meisterbrief“ für ihre vor 65 Jahren abgelegte Meisterprüfung ausgezeichnet. Leider ließ es der Gesundheitszustand der beiden Jubilare nicht zu, den „Eisernen Meisterbrief“ im Rahmen des Empfangs des Handwerks entgegenzunehmen. Daher ehrten der Obermeister der Schornsteinfeger-Innung Montabaur, Marco Villmann und Vorstandskollege Ferdinand Schlickel sowie der Vertreter der Handwerkskammer Koblenz, Karl-Heinz Kring, die Jubilare im Rahmen eines Treffens der Altmeister der Schornsteinfeger-Innung Montabaur.



Neue Ausbildungsordnung seit 01.08.2016 für den Ausbildungsberuf Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Zur Informationsveranstaltung zum Thema „Neue Ausbildungsordnung“ hatte die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald Betriebe eingeladen, die in ihren Betrieben Lehrlinge ausbilden. Die Veranstaltung fand im Hotel „Sonnenhof“ in Weyerbusch statt. Obermeister Dirk Lichtenthäler begrüßte die Anwesenden und freute sich über die gute Resonanz. Die Betriebe haben erkannt, dass durch die neue Ausbildungsordnung für den Beruf des Anlagenmechanikers Sanitär-Heizungs- und Klimatechniker, eine grundlegende Änderung in der Ausbildung von Lehrlingen stattfindet.

Zum Beispiel gibt es die bisherige Zwischenprüfung in dieser Form nicht mehr. Die neue Ausbildungsordnung hat als eine ganz wesentliche Neuerung die Gesellenprüfung Teil 1. Das dort erreichte Ergebnis fließt in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein. Also ein wesentlicher Anreiz für die Lehrlinge, bereits bei Beginn der Ausbildung richtig durchzustarten. Als Referenten konnte die Innung Herrn Dr. Peter Müller von der Berufsschule in Westerbürg gewinnen. In einem kurzweiligen und informativen Vortrag wies Dr. Müller auf die

wesentlichen Änderungen gegenüber der alten Ausbildungsordnung hin. Nach dem Vortrag hatten die Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit, Fragen zum Thema zu stellen. Davon wurde reger Gebrauch gemacht. Mit einem

Dank an Dr. Müller und die anwesenden Kollegen schloss Obermeister Lichtenthäler die Veranstaltung mit dem Wunsch, dass bei der nächsten Innungsversammlung wieder viele Innungskollegen dabei sind.



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX & JANSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaiseid · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0
www.marx-jansen.de



In Kooperation mit:

KALTHEIER
STEUERBERATUNG GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Diez · www.kaltheier.de

Korts
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Isar-Flößfahrt, Stadtführung, Herbstfest und was sonst noch dazugehört

Wenn die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald eine Gemeinschaftsfahrt durchführt, wird es für keinen Reiseteilnehmer langweilig. So auch bei der diesjährige Innungstour, die die Teilnehmer in die Landeshauptstadt Bayerns, nach München, führte. Pünktlich um 06:00 Uhr begann die Fahrt gen Süden. In München angekommen, konnten sich die Reiseteilnehmer auf eigene Faust von der Kulturvielfalt und den mannigfaltigen Sehenswürdigkeiten überzeugen. Am nächsten Tag stand eine besondere Attraktion auf dem Programm – die Isar-Flößfahrt von Wolfratshausen nach München. Getreu dem Motto „Auf dem Floß da is' was los“ fuhren die Teilnehmer von Wolfratshausen bei herrlichem Wetter, guter Laune und zünftiger Blasmusik über 30 km flussabwärts zurück nach München.



Die Flöße werden auf die gleiche Weise zusammengebaut, wie bereits vor über 100 Jahren. Auf jedem Floß befinden sich zwei Mann Besatzung, vorne der Floßführer – der Förg – und hinten der Steuermann – Stürer. Die Flöße haben Maße von 18 m Länge und 7 m Breite. Das Gesamtgewicht liegt bei über 20 Tonnen.

Entlang der Flussstrecke durchfahren die Teilnehmer insgesamt drei Stauwerke und Floßrutschen. So auch das Isarammerwerk, das mit einer Gesamtlänge von 365 m und einem Höhenunterschied von 18 m das größte Europas ist und für so manchen Floßteilnehmer mehr oder weniger intensive Berührungen mit dem Element Wasser bedeutet. Am späten Nachmittag endete eine überaus kurzweilige und schöne Fahrt an der Floßlande Thalkirchen.

An dem darauffolgenden Tag ging es kulturell weiter. Bei einer zweistündigen Stadtrundfahrt mit Besichtigung von Schloss Nymphenburg erfuhren die Reiseteilnehmer geschichtliche und kulturelle Hintergründe der Landeshauptstadt Bayerns. Am Abend lud die Innung zu einem gemeinsamen Innungsabend ein. Auf dem Herbstfest in Erding konnte in geselliger Runde im Kreise der Kollegen/-innen ein schöner Abend verbracht werden, der auch das Ende der Innungsfahrt einleiten sollte. Am Sonntag ging es auch schon in Richtung Heimat. Um die Fahrt so kurzweilig wie möglich zu gestalten, wurde eine zweistündige Rast in Würzburg eingelegt, bevor anschließend die restliche Fahrstrecke in Angriff genommen wurde und die Gruppe gegen Nachmittag den Westerwald erreichte.



– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de

Der **E-CHECK**

**Sicherheit vom
Elektromeister**



Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette
für Ihre
Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rnw.de



Sicher durch den Winter

... mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.
Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Fahrtipps: So rollt's im Winter

Fahren im Winter heißt: defensiv und vorausschauend fahren, Abstand halten, gefühlvoll lenken, bremsen und Gas geben. Schleudern, schieben, ausbrechen. Im Herbst und Winter drehen Autos Pirouetten, weil Fahrer gedankenlos in die kalte Jahreszeit rutschen.

„Der Kopf entscheidet. Nur wer sich mit den Gefahren beschäftigt hat, kann darauf reagieren“, sagt Ruben Zeltner, Geschäftsführer im Fahrsicherheitszentrum Sachsenring. Seit 21 Jahren schickt der Coach Autofahrer auf präparierte Pisten. Das Ziel: kritische Situationen kennen, sehen, vermeiden und meistern.

Hier lauern Gefahren

Glätte auf nassem Laub im Herbst ist genauso gefährlich wie die auf Eis im Winter. Bissant sind Wetterumschwünge. Oft zieht nach einem warmen, sonnigen Tag schlagartig die Kälte ein. Besonders in den Morgen- und Abendstunden mit Nebel kann es in Kurven, auf Landstraßen und in dunklen Waldschluchten rutschig werden.

Ein ähnlich gefährliches Spiel erleben Autofahrer mit dem Wintereinbruch. Bei Temperaturen um Null Grad Celsius schichtet sich durch ständiges Tauen und Frieren Eisschicht auf Eisschicht. Auf Brücken bildet sich gefährliche Reifglätte. Vorsicht ist auch an Kreuzungen und Einmündungen geboten. Hier fährt der Verkehr den Schnee spiegelglatt.

Der Tipp des Trainers: kurz nach dem Start die Fahrbahn auf freier Strecke mit einem Bremsstest checken. Rattert das Pedal, signalisiert das ABS eine vereiste Straße.

Notfälle beherrschen

Die generelle Regel lautet: defensiv und vorausschauend fahren, Abstand halten, gefühlvoll lenken, bremsen und Gas geben, ruckartige Bewegungen vermeiden. Wer dennoch in die Bredouille gerät, bleibt so sicher in der Spur:

Kurve kriegen. Schon vor der Biegung das Tempo zügeln, gefühlvoll lenken, den Blick bereits bei Einfahrt in die Kurve auf den Ausgang richten. Droht das Fahrzeug instabil zu werden, sofort die Kupplung treten und bremsen. Die Antriebsräder können jetzt eine bessere Seitenführung aufbauen. Das A und O aber



Foto: ProMotor/Petair-Fotolia

sind Winterreifen mit maximal vier Millimeter Profiltiefe. Die Kälteprofis greifen übrigens nicht erst auf Schnee und Eis, sondern spielen ihre Vorteile mit ihrer weichen Gummimischung und dem speziellen Profil schon bei unter 10 Grad Celsius auf trockener und nasser Fahrbahn aus.

Vollbremsung hinlegen. Das Angstthema schlechthin. „Viele Autofahrer sind zu zögerlich und treten bei Gefahr nicht kräftig genug aufs Bremspedal“, weiß Zeltner aus Trainererfahrung.

Will man dem Vordermann nicht aufs Heck krachen oder beim Ausweichen des Rehs an der 100-jährigen Eiche landen, hilft nur: voll bremsen und sanft lenken. Den Rest erledigen ABS und ESP. Auf Eisesglätte steigen aber auch die aus. Das ist reine Physik. Vorausschauend fahren lautet der Rettungsschirm.

Schleudern abfangen. Die Ansage hier: richtig in die Bremse reinstemmen und gleichzeitig gegenlenken. Das alles schnell und gezielt. Die Vorderräder müssen dabei in die gewünschte Fahrtrichtung zeigen.

Was viele nicht wissen: Ein schleuderndes Fahrzeug ist auf griffigem Boden aufgrund des höheren Tempos und der erforderlichen schnellstmöglichen Reaktion am schwersten abzufangen.

Berg rauf- und runterfahren. Im zweiten Gang geht es mit wenig Gas und schnellem Hoch-

schalten rauf. ASR auf losem Schnee wenn möglich abschalten. Besitzer von Automatikautos nutzen das „Winterprogramm“.

Rührt und rückt sich das Fahrzeug partout nicht, sollte die Antriebsachse belastet werden. Insassen steigen entweder aus oder um. Bei der langsamen Runterfahrt hilft die Motorbremse.

Blendung verschmerzen. Nichts blendet mehr als der Gegenverkehr oder die tief stehende Sonne. Zeltner: „So schwer es auch fällt – nie ins Licht Entgegenkommender oder in die Sonne schauen. Orientierung gibt der rechte Fahrbahnrand.“ Schmutzige, verschmierte und zerkratzte Scheiben verschlechtern den Durchblick zusätzlich. Der Dreck außen und der Schmierfilm innen verschwinden mit Wasser und Scheibenreiniger. Anschließend trocknen, bis es quietscht.

Die Wischergummis nicht vergessen. „Frontscheiben sind nach fünf Jahren oft sandgestrahlt. Die Investition in eine neue lohnt“, rät der Trainer.

Aus der Schneewehe schaukeln. Schunkeln ist nicht jedermanns Sache, hilft aber aus dem Tiefschnee. Das kurzzeitige Vor- und Zurückstoßen ohne ASR und Durchdrehen der Räder sorgt für den nötigen Schwung. Notfalls eine Fußmatte unter die Antriebsräder legen.



PKW-Service:
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 48 - Tel. 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

www.goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0



Dachdecker-Innungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und des Westerwaldkreises tagten gemeinsam

Auch in diesem Jahr trafen sich die Kolleginnen und Kollegen der Dachdecker-Innungen der Kreise Neuwied, Altenkirchen und des Westerwaldkreises zu einer Fachinnungsverammlung in Mudendbach bei Wahlrod. Es war der letzte Tag des Sommers 2016 und die Sonne überstrahlte den Westerwald. Trotzdem war die Veranstaltung gut besucht.

Ralf Winn der Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, begrüßte die Anwesenden. Geschäftsführer Rolf Fuhrmann vom Landesinnungsverband Rheinland-Pfalz berichtete in seinem Referat über die Bestimmungen der neuen Ausbildungsordnung im Dachdeckerhandwerk. Diese ist zum 01.08.2016 in Kraft getreten und gilt automatisch für alle Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung begonnen haben.

Als nächsten Referenten konnte Ralf Winn von der Firma Skylotec Bernd Beiten begrüßen. Dieser stellte Skylotec vor und die Aufgabengebiete, die von der Firma übernommen werden. Er ging insbesondere auf die persönliche Schutzausrüstung und Befestigungen an



Gebäuden ein. Nach einer kurzen Pause, bei der die Kollegen die beiden gehörten Referate Revue passieren ließen, stellte Obermeister Winn den dritten Referenten vor. Michael Zimmermann, der stellvertretende Landesinnungsmeister des Landes Rheinland-Pfalz, berichtete über die neuen fachlichen Regeln im Dachdeckerhandwerk. Das alte Regelwerk ist neu überarbeitet und ist am 01.12.2016

in Kraft getreten. Ein Ziel ist, Formulierungen verständlicher zu gestalten. Die Kollegen konnten am Ende der Veranstaltung feststellen, dass Sie die fachlichen Informationen bei der Bewältigung der täglichen Arbeit unterstützen. Gemeinsam ist man stark. Und so wird auch im nächsten Jahr wieder eine gemeinsame Fachveranstaltung für die drei Innungen stattfinden.

Gewinnen SIE

mit Ihren Meisterbetrieben der Maler- und Lackiererinnungen der Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwald

bis zu

500 Euro
in Form eines Wertgutscheins



wintermaler.de

Tel. 02631-946415 oder direkt bei Ihrem Innungsfachbetrieb

Maler und Lackierer/innen freigesprochen

In einer kleinen Feierstunde begrüßte Hans Peter Vierschilling, Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen und Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, die erfolgreichen Junghandwerker/innen des diesjährigen Prüfungsjahrganges und gratulierte zum Erreichen des Berufszieles.

Er wünschte den Prüfungsabsolventen viel Erfolg für die berufliche Zukunft und dankte den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre geleistete Arbeit.

Ebenso dankte er den Ausbildungsbetrieben und forderte diese gleichzeitig auf, weiterhin auszubilden, um sich auch für die Zukunft Fachkräfte sichern zu können.

Den erfolgreichen Junghandwerker/innen gab er mit auf den Weg, sich nicht auf dem erreichten Berufsziel auszuruhen, sondern sich weiterzubilden. Prüfungsvorsitzender Marcus Jung schloss sich den Glückwünschen an und



überreichte, zusammen mit dem Obermeister und Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die

Gesellenbriefe an die erfolgreichen Gesellinnen und Gesellen des Jahres 2016.

Die Fränkische Schweiz war das Ziel – Tischler-Innung Westerwaldkreis auf den Spuren von Richard Wagner

„Wir sind Franken - keine Bayern!“. Wer als Nicht-Einheimischer im Norden Bayerns unterwegs ist, wird mit diesem Satz so manches Mal konfrontiert. Deshalb wäre es zumindest für den fränkischen Leser verwerflich, wenn in den nachfolgenden Zeilen stünde, dass die Tischler-Innung Westerwaldkreis ihren diesjährigen Innungsausflug nach Bayern durchgeführt hat. Vielmehr waren die Ziele Würzburg, Bayreuth, Kulmbach und Bamberg. Doch alles der Reihe nach.

Pünktlich um 08:00 Uhr fuhren die Teilnehmer aus dem Westerwald gen Süden in Richtung Bayreuth. Auf dem Hinweg stand zuvor noch ein Zwischenstopp in Würzburg an. Hier konnten die Teilnehmer die pulsierende Kreisstadt Unterfrankens auf eigene Faust besichtigen, bevor es dann weiterging zum eigentlichen Ausflugsziel Bayreuth. Weltberühmt ist Bayreuth durch die jährlich stattfindenden Richard-Wagner-Festspiele. Doch nicht nur der Komponist allein macht den Scharm dieser Stadt aus, es sind auch andere Sehenswürdigkeiten, wie das Alte Schloss Ermitage, das Markgräfliche Opernhaus, der Tierpark Rohrensee und die zahlreichen Museen, die Bayreuth ihren eigenen Reiz verleihen. Auch die Bayerische Landesgartenschau, die in diesem Jahr in Bayreuth veranstaltet wurde, war Ziel vieler Reiseteilnehmer.

Dass die Fränkische Schweiz auch für ihre vielfältigen Biersorten bekannt ist, davon konnte sich die Tischler-Innung Westerwaldkreis bei einem Besuch in der Stadt Kulmbach überzeugen. Nach der Ankunft erwartete die Teilnehmer eine Führung durch verwinkelte Altstadtgassen und malerische Fachwerkhäuser,



wehrhafte Mauern und Türme, lebhaft Plätze und ruhige Winkel. Bevor es im Programm mit Besichtigung des Bayerischen-Brauereimuseums weiterging, stand der Mittag zur freien Verfügung. Einige Reiseteilnehmer nutzten die Zeit, die Plassenburg – das Wahrzeichen der Stadt - zu besichtigen. Eine beschwerliche, circa 20-minütige Wanderung bei gefühlten 25 Prozent Steigung stand den Teilnehmern bevor. Doch die Mühen lohnten sich beim Anblick der Burganlage, die hoch über Kulmbach thront.

Beim Nachmittags- und Abendprogramm erfuhren die Innungsmitglieder Interessantes und Wissenswertes rund um das Thema „Bier und Brauen“ – eine zweistündige Füh-

rung durch das Bayerische Brauereimuseum machte dies möglich. Nach all den theoretischen Grundlagen wurden bei einer Verkostung verschiedene Biersorten gereicht und natürlich auch genossen. Bei zünftigem Essen und Getränken fand der Tag im Rahmen eines Innungsabends in einer fränkischen Gastwirtschaft seinen Abschluss.

Am darauf folgenden Tag stand auch schon die Abreise an. Auf der Heimfahrt wurde noch einmal Halt in der Stadt Bamberg gemacht, die mit der Altenburg, dem Doms und dem Kloster St. Michael, zahlreiche Sehenswürdigkeiten bereithielt. Am späten Nachmittag erreichte die Tischler-Innung den Westerwald.

David-Roentgen-Schule Neuwied - Fachbereich Elektro - kann sich über neue EDV-Software freuen

Die Innung der elektrotechnischen Handwerke des Kreises Neuwied übergab einen Spendenscheck in Höhe von 1.000 Euro an den Förderverein der David-Roentgen-Schule Neuwied. Mit diesem Geldbetrag soll ein neues CAD-Programm für den Fachbereich Elektro angeschafft werden. Die Software ermöglicht den Auszubildenden aus den Bereichen Elektro-Energie- und Gebäudetechnik zukünftig Stromlauf- und Installationspläne digital zu projektieren, bearbeiten und umzusetzen. Damit lassen sich kurzfristig Leitungslängen, Kurzschlussstrom- und Spannungsfallberechnung ermitteln – also das ideale „Werkzeug“ für die Profis von Morgen.

Stv. Schulleiter Markus Wunsch, Stefan Jacobs, Abteilungsleiter der gewerblich technischen Ausbildung und Darko Nadj, Fachlehrer Elektro sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Ausbildungsberuf Elektroniker dankten Obermeister Karl Georg Selig und den anwesenden Vorstandsmitgliedern Benno Wasl, Franz-Josef Schmidt sowie Michael Braun von der Innungsgeschäftsstelle für die großzügige Unterstützung.



(v.l.): Darko Nadj, Benno Wasl, Markus Wunsch, Franz-Josef Schmidt, Karl Georg Selig, Michael Braun, Stefan Jacobs

Anhängerführerschein B96/BE

Wer kennt nicht das nachfolgend geschilderte Problem:

Ein junger Mann hat gerade die Ausbildung erfolgreich beendet, ist volljährig und hat den Führerschein inne. Für den Betrieb eine gute Gelegenheit, den Junghandwerker eigenständig auf Baustellen zu schicken, um dort mit der Arbeitskolonne den Auftrag durchzuführen. Beim Transport von Werkzeug und Material zur Baustelle kommt dann das böse Erwachen – der junge Mitarbeiter verfügt „lediglich“ über die Führerscheinklasse „B“ und darf den bereits angekoppelten 1,8 Tonnen-Anhänger überhaupt nicht führen!

Denn für die Führerscheinklasse „B“ gilt:

- Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 750 kg
- Summe des Gesamtgewichts der Kombination aus Pkw und Anhänger zwischen 750 und 3.500 kg

Bei vielen Betrieben sind Anhänger im Einsatz, die bereits das Eigengewicht von 750 kg weit übersteigen. Die Alternativen hierzu lauten:

Der Erwerb der Klasse B96

Durch den Erwerb der Erweiterung des Führerscheins auf Klasse B96 ist der Inhaber berechtigt, einen Pkw mit einem Anhänger zu fahren, wenn das zulässige Gesamtgewicht dieser Kombination nicht mehr als 4.250 kg beträgt.

Der Anhänger darf also, anders als beim Führerschein Klasse B, mehr als 750 kg Gesamtmasse besitzen und die Gesamtmasse des Gespanns darf auch mehr als 3.500 kg betragen.

Fahrer, welche die Klasse B96 nachträglich erwerben möchten, müssen an einer theoretischen Schulung teilnehmen.

Diese dauert 2,5 Stunden. Auch eine praktische Übung von 3,5 Stunden ist notwendig. Die Schulung muss in einer Fahrschule erfolgen, eine Prüfung ist allerdings nicht notwendig. Es ist möglich, diese Erweiterung des Führerscheins auch während der Ausbildung zur Klasse B zu absolvieren.

Nach der Schulung bekommt der Fahrschüler eine Bescheinigung der

Fahrschule. Mit dieser kann er bei der Führerscheinstelle die Erweiterung seines Führerscheins beantragen.

Der Erwerb der Klasse BE

Seit dem Jahr 2013 gibt es für den Führerschein Klasse BE eine neue Regelung. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers wurde dabei auf 3.500 Kilogramm beschränkt.

Ausbildung, Prüfung und Kosten

Die Klasse E ist eine Ergänzungsstufe, welche als eigenständig betrachtet wird. Der Autofahrer muss für den Erwerb mindestens 3 Stunden Überlandfahrt, eine Stunde Autobahn und eine Stunde Nachtfahrt in einer Fahrschule absolvieren.

Eine praktische Prüfung von mindestens 45 Minuten ist erforderlich. Eine theoretische Prüfung ist nicht notwendig.

Wir möchten von Ihnen wissen, wie hoch der Bedarf in Ihrem Unternehmen ist. Wie viele Mitarbeiter/-innen benötigen eine Erweiterung der Führerscheinklasse B auf B96 oder BE.

Einige Innungen haben ihren Bedarf bereits angemeldet. Die Betriebe, die sich noch nicht gemeldet haben, können der Geschäftsstelle mit der nebenstehenden Bedarfsmeldung mitteilen, ob in ihrem Unternehmen der Führerschein erforderlich ist oder nicht.



Versand mittels Fensterbriefumschlag oder Fax (02602-100527)

Anmeldung bitte bis zum 15.01.2017 per Fax oder Post an die
Geschäftsstelle nach Montabaur senden.

Innungsgeschäftsstelle
Postfach 13 64
56403 Montabaur

Bedarfsmeldung Anhängerführerschein

- In meinem / unserem Betrieb benötigen _____ Mitarbeiter einen zusätzlichen Anhängerführerschein.

- In meinem / unserem Betrieb benötigen die Mitarbeiter keinen zusätzlichen Anhängerführerschein.

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel

Genauere Anschrift



Wachsen ist einfach.



sparkasse-neuwied.de
skwws.de

Wenn man für Investitionen
einen Partner hat, der Ideen
von Anfang an unterstützt.



Sparkasse
Neuwied



Sparkasse
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Inhaltskontrolle von Arbeitsvertragsänderungen

Vom Arbeitgeber als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gestellte Vertragsbedingungen, mit denen der Inhalt eines Arbeitsverhältnisses abgeändert wird, unterliegen einer Inhaltskontrolle nach dem AGB-Recht, wenn sich der Arbeitgeber im Vorfeld der Vertragsänderung im Hinblick auf die geänderten Regelungen einer Rechtsposition berührt. BAG, Urteil vom 15.11.2016, Az.: 3 AZR 539/15

Tarifvertragliche Regelung zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen bis fünf Jahre wirksam

Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) können nach § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG durch Tarifvertrag die Anzahl der Verlängerungen und die Höchstdauer der Befristung festgelegt werden. Eine tarifliche Regelung, die eine sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren bei fünfmaliger Verlängerungsmöglichkeit zulässt, ist wirksam. BAG, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 7 AZR 140/15

Keine Teilnahme an Personalgespräch bei Arbeitsunfähigkeit

Ist ein Arbeitnehmer infolge Krankheit arbeitsunfähig und an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert, ist er regelmäßig auch nicht verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers zu einem Personalgespräch im Betrieb zu erscheinen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil entschieden. BAG, Urteil vom 02.11.2016, Az.: 10 AZR 596/12

Schwangere hat Anspruch auf Lohn trotz Nichtantritt der Arbeit

Eine schwangere Arbeitnehmerin hat auch dann einen Lohnanspruch, wenn das Beschäftigungsverbot bereits am ersten Tag des neu begründeten Arbeitsverhältnisses besteht, so die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Berlin-Brandenburg

Im entschiedenen Fall vereinbarten die Klägerin und der beklagte Arbeitgeber im November 2015 ein Arbeitsverhältnis, das am 1.1.2016 beginnen sollte. Im Dezember 2015 wurde eine Risikoschwangerschaft festgestellt, infolge derer die Arbeitnehmerin ein ärztliches Beschäftigungsverbot erhielt. Sie forderte nach § 11 MuSchG den Lohn, den sie erhalten hätte, wenn es zur regulären Arbeitsaufnahme zu Beginn des Jahres 2016 gekommen wäre. Das lehnte das Unternehmen ab, weil die Bewerberin zu keinem Zeitpunkt tatsächlich ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Dieser Auffassung folgte das LAG Berlin-Brandenburg nicht und sprach der Klägerin die geforderten Beträge zu. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt zu Zeiten des Beschäftigungsverbots setzt keine vorherige Arbeitsleistung

voraus. Entscheidend ist allein die Frage, ob im maßgeblichen Zeitraum ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Eine unverhältnismäßige Belastung auf Seiten des Arbeitgebers vermochten die Richter nicht zu erkennen, denn die zu zahlenden Beträge erhält er aufgrund des Umlageverfahrens in voller Höhe erstattet. Die Revision zum BAG wurde zugelassen. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2016, Az.: 9 Sa 917/16

Heimarbeit ist kein Arbeitsverhältnis nach dem TzBfG

Ein Arbeitsvertrag kann auch dann ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren kalendermäßig befristet werden, wenn zwischen den Parteien zuvor ein Heimarbeitsverhältnis bestanden hat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Die Richter stellten klar, ein Heimarbeitsverhältnis sei kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG).

Sachverhalt: Die Arbeitnehmerin war für ihren Arbeitgeber in der Zeit von Juni 2009 bis August 2010 als Heimarbeiterin tätig. Daran anschließend wurde sie ab September 2010 im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber beschäftigt. Der Arbeitsvertrag war zunächst für die Dauer von einem Jahr befristet und wurde dann durch Ergänzungsvertrag bis zum August 2012 verlängert.

Die Arbeitnehmerin klagte, nachdem sie die Mitteilung des Arbeitgebers erhielt, dass man sie nicht unbefristet übernehmen könne. Sie argumentierte, die Befristung sei unwirksam, da sie gegen das sogenannte Anschlussbefristungsverbot verstoße. Vor Gericht begehrte sie die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgrund der Befristung beendet habe.

Das BAG schloss sich den Vorinstanzen an und entschied, dass die Befristung des Arbeitsvertrags rechtswirksam war.

In der Begründung gaben die Erfurter Richter an, dass eine sachgrundlose Befristung zwar nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nicht zulässig sei, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden habe. Ein Heimarbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz (HAG) sei jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 14 Abs. 2 TzBfG. BAG, Urteil vom 24.08.2016, Az.: 7 AZR 342/14

Insolvenzversicherung: Kapitalleistung aus Versorgungsordnung

Rückständige Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) durch den Pensions-Sicherungs-Verein sind nach § 7 Abs. 1a Satz 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) insolvenzgeschützt, wenn der Anspruch darauf bis zu zwölf Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Dies gilt aber nicht für Kapitalleistungen, so die Entschei-

dung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Im entschiedenen Fall arbeitete der 1949 geborene Kläger viele Jahre lang bei der späteren Insolvenzschuldnerin. Die Versorgungsordnung sah vor, dass Mitarbeiter, die ihr Arbeitsverhältnis mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres beenden, eine Kapitalleistung erhalten. Der Kläger schied zwar früher aus, doch war die Arbeitgeberin verpflichtet, ihm im Februar 2010 einen Betrag von 28.452,51 Euro brutto zu zahlen.

Hierzu kam es jedoch nicht. Im September 2011 wurde das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet, im Dezember 2012 das reguläre. Als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung wurde der Pensions-Sicherungs-Verein verklagt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln verurteilte ihn zur Zahlung der Kapitalleistung. Die Revision vor dem BAG hatte nun Erfolg.

Ein Zahlungsanspruch nach § 7 Abs. 1a Satz 3 BetrAVG ergebe sich nicht. Diese Bestimmung gelte für Betriebsrenten, nicht aber für Kapitalleistungen, die sich aus der Versorgungsregelung ergeben. Der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein haftet jedoch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG auch für zurückliegend entstandene Versorgungsansprüche, die länger als zwölf Monate zurückliegen. Dies allerdings nur, wenn es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der unterbliebenen Zahlung und der späteren Insolvenz gibt – etwa, wenn sich das Unternehmen zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Da das LAG die hierzu erforderlichen Feststellungen nicht getroffen hatte, verwies das BAG die Auseinandersetzung dorthin zurück. BAG, Urteil vom 20.09.2016, Az.: 3 AZR 411/15

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreis- handwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Meldevorschriften und geringfügige Beschäftigung

Meldevorschriften

Der Beginn oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind unter Beachtung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung nur mittels zugelassener systemgeprüfter Programme vorzunehmen. Die Übertragung in Papierform oder auf Datenträger ist nicht zulässig. Die Meldung erfolgt bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers, nur bei geringfügigen Minijob-Arbeitsverhältnissen erfolgt diese bei der Bundesknappschaft.

Geringfügige und kurzfristige Beschäftigung – Minijobs

Arbeitsrechtlich betrachtet, gelten für die geringfügig Beschäftigten dieselben Rechte und Pflichten wie auch bei Vollzeit-Arbeitsverhältnissen. Nach § 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) darf der geringfügig Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbar vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Unterschiede gibt es lediglich in der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Besonders zu beachten sind die Nachweispflichten der Arbeitszeiten bei geringfügig und kurzfristig Beschäftigten sowie Arbeitnehmern in bestimmten Wirtschaftsbereichen.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 SGB IV vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt (inkl. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) aus dieser Beschäftigung 450 EUR im Monat nicht überschreitet. Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden. Wer also 450 EUR monatlich verdient, daneben aber noch Sonderzahlungen erhält, ist möglicherweise nicht mehr geringfügig beschäftigt. Seitens des Minijobbers besteht allerdings die Möglichkeit, auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme im Voraus schriftlich zu verzichten. In diesem Fall ist, ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts, die einmalige Einnahme bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die wöchentliche Arbeitszeit unerheblich, kann aber im Rahmen der Mindestlohnzahlung zu Problemen führen. Beginnt oder endet die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, ist von einem anteiligen Monatswert auszugehen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 50 bzw. 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt oder im Voraus vertraglich festgelegt ist. Die Tätigkeit

darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Sofern die kurzfristige Beschäftigung an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt wird, ist vom 3-Monats-Zeitraum auszugehen. In den übrigen Fällen ist auf den Zeitraum von 70 Arbeitstagen abzustellen. Zwischen dem 01.01.2015 und 31.12.2018 kann die kurzfristige Beschäftigung an 70 Arbeitstagen jährlich ausübt werden (§ 115 SGB IV). Die kurzfristige Beschäftigung ist versicherungsfrei.

Sozialversicherung und Minijobs

Ab dem 01.01.2013 wurde die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) auf 450 EUR festgesetzt. Gleichzeitig wurde eine Rentenversicherungspflicht eingeführt, mit der Möglichkeit der Befreiung auf Antrag. Minijobber, die vor dem 1. Jan. 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin, sofern die Entgeltgrenze zwischenzeitlich auf einen Betrag von 400,01 EUR bis max. 450,00 EUR angehoben wurde. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung herbeizuführen. Für alle geringfügig entlohnten Beschäftigten zahlt der Arbeitgeber eine pauschale Abgabe, die bei Minijobs in Privathaushalten geringer ausfällt. Der Arbeitgeber führt die Pauschalabgaben an die Bundesknappschaft ab. Diese nimmt die Verteilung an die Kranken- und Rentenversicherung sowie die Finanzverwaltung vor.

Personen, die ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis neu begründen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Die Befreiung ist für die gesamte Beschäftigungsdauer bindend und kann nicht widerrufen werden. Bei mehreren Minijobs kann der Antrag nur einheitlich für alle Arbeitsverhältnisse gestellt werden. Achtung: Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Befreiung verliert erst mit dem Ende der (aller) geringfügig entlohnten Beschäftigung/en ihre Wirkung.

(Siehe Musterantrag)

ACHTUNG:

Der Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt bei den Personalunterlagen des Arbeitgebers. Die Minijob-Zentrale entscheidet über den Antrag, nachdem der Arbeitgeber die Daten zum Befreiungsantrag mit der Meldung zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale übermittelt hat. Widerspricht diese nicht innerhalb eines

Monats nach Eingang der vom Arbeitgeber übermittelten Meldung oder leitet ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht ein, gilt der Antrag als bewilligt.

Werden mehrere Minijobs ausgeübt, so sind die Entgelte zusammenzurechnen. Sofern die Arbeitsentgelte zusammen 450 EUR nicht überschreiten, besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Überschreiten die addierten Arbeitsentgelte allerdings die 450-EUR-Grenze, so unterliegt das gesamte Arbeitsentgelt der üblichen Beitragspflicht.

Sofern neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt, so dass der Minijob – außer ggf. in der Rentenversicherung – sozialversicherungsfrei bleibt. Eine Addition entfällt auch, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.

Wichtig!

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen rund um die Abrechnung von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten sind umfangreich und komplex.

Diverse Fallkonstellationen sind möglich. Auskünfte über den Umfang der Versicherungspflicht und über die Höhe der Beiträge erhalten Sie bei der Minijob-Zentrale unter **Telefon-Nr. 0355 2902-70799**, im Internet unter **www.minijob-zentrale.de** sowie bei den Kranken- u. Rentenversicherungen.

Midijob oder Beschäftigung in der Gleitzone

Ebenfalls ab 1. Jan. 2013 sind Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 850 € sogenannte Midijobs. Diese Arbeitnehmer sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung und zahlen Beiträge sukzessive von einem ermäßigten auf das reguläre Niveau ansteigend. Arbeitgeber zahlen stets den vollen Beitragsanteil. Die Meldungen erfolgen wie bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers und nicht bei der Bundesknappschaft.

Lohnsteuer bei Minijobs

Auch das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung ist steuerpflichtig. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt von der Lohnsteuerklasse ab.

Wurde im Arbeitsvertrag keine Regelung getroffen, zahlt der/die Arbeitnehmer/in

die Lohnsteuer selbst (BAG 1.2.06 - 5 AZR 628/04). Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist nur möglich, wenn im Arbeitsvertrag vereinbart wurde, dass der/die Arbeitnehmer/in zahlungspflichtig für die Lohnsteuer ist. Legen Sie deshalb als Arbeitgeber in den Arbeitsverträgen stets eine Bruttolohnzahlung fest.

Auskunfts- und Vorlagepflicht

Manchmal stellt sich heraus, dass ein Arbeitnehmer, der nur geringfügig beschäftigt wird, tatsächlich noch weitere Beschäftigungen ausübt. Denn der Arbeitgeber hat oft gar nicht oder nur verspätet über weitere Beschäftigungen Informationen erlangt, obwohl in § 28 o SGB IV ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitnehmer die zur Durchführung des

Meldeverfahrens erforderlichen Angaben gegenüber jedem Arbeitgeber machen muss. Die Unterlassung erfüllt den Bußgeldtatbestand gem. § 111 SGB IV.

Ein unterbliebener Abzug der Arbeitnehmeranteile darf nur bei den drei nächsten Entgeltzahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist und der Arbeitnehmer gegen § 28 o Abs. 1 SGB IV verstoßen hat.

Autor© entnommen: Rechtsgrundlagen, Formulare und Musterschreiben für die tägliche Personalarbeit. Ausgabe November 2016 mit freundlicher Genehmigung des Autors Erwin Haubrich

Bitte beachten: Die Beschäftigung im Mini- oder Midijob kann zu vielen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Problemen führen. Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Abrechnung. Vertrauen Sie nicht auf mündliche Erklärungen. Sichern Sie sich ab und lassen Sie vor der Einstellung stets das auf unserer Musterseite abgedruckte **Formular „Einstellungserklärung/-fragebogen bei geringfügiger Beschäftigung oder Mehrfachbeschäftigung“** ausfüllen. Sie haben dann eine rechtliche Handhabe, wenn sich herausstellt, dass die Angaben Ihres Arbeitnehmers falsch waren.

Musterantrag:

Ich _____

(Name, Anschrift, Rentenversicherungsnummer)

verzichte ausdrücklich auf die Rentenversicherungspflicht aus meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber

(Name, Anschrift).

Datum

eigenhändige Unterschrift Arbeitnehmer/in

Musterformular: Einstellungserklärung/-fragebogen bei geringfügiger Beschäftigung oder Mehrfachbeschäftigung

Die Abwicklung von geringfügigen Arbeitsverhältnissen kann zu einer Vielzahl von Fallstellungen im Hinblick auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung führen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeitnehmer in § 28 o SGB IV verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Abrechnungs- und Meldeverfahrens erforderlichen Angaben zu machen. Falls der Arbeitnehmer diese gesetzliche Vorschrift nicht befolgt, erfüllt er den Bußgeldtatbestand des § 111 SGB IV. Bevor das Arbeitsverhältnis durch Erklärung des Arbeitgebers oder einen gesonderten Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, bitten wir Sie, dieses Formular vollständig auszufüllen und die zutreffenden Punkte anzukreuzen. Als Arbeitgeber bitten wir um Verständnis für die Ihnen vom Gesetzgeber auferlegte Mitteilungspflicht.

Name/Vorname: _____
(falls nicht identisch mit dem Geburtsnamen - Bitte auch Geburtsnamen eintragen)

Anschrift: _____

Telefon-Nr. _____ **E-Mail** _____

Ich bin: Hausfrau/-mann Arbeitslos Pensionär(in) Rentner(in)
 Beamtin/Beamter Schüler(in) Student(in) Selbstständig

Erklärung zur Krankenversicherungspflicht:

Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung versichert*
 Ich bin in der gesetzl. Krankenversicherung mitversichert (Familienversicherung)*
 Ich bin privat krankenversichert*
 *Name/Sitz der Krankenversicherung _____ Vers.-Nr. _____

Erklärung zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen: Zur Zeit ...

übe ich keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) aus

besteht ein Hauptbeschäftigungsverhältnis bei:
 Firma + Anschrift: _____

bin ich arbeitslos gemeldet und beziehe Arbeitslosengeld/-hilfe (Hartz IV)

übe ich eine weitere geringfügige Beschäftigung aus bei:
 a) Firma + Anschrift: _____
 regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro
 b) Firma + Anschrift: _____
 regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

besteht ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis bei:
 a) Firma + Anschrift: _____
 regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro
 b) Firma + Anschrift: _____
 regelmäßige wöchentl. Arbeitszeit: _____ Std. regelmäßiges monatl. Arbeitsentgelt: _____ Euro

In den letzten 12 Monaten habe ich

keine weitere Beschäftigung (Hauptbeschäftigung, geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigung) ausgeübt

Arbeitslosengeld/-hilfe (Hartz IV) bezogen von _____ bis _____

in folgenden Firmen gearbeitet:
 a) Firma + Anschrift: _____
 von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro
 b) Firma + Anschrift: _____
 von _____ bis _____ Bruttoverdienst während dieser Zeit: _____ Euro

Während der Beschäftigung habe ich weitere Einkünfte aus:

- Gewerbebetrieb
- Selbstständiger Tätigkeit
- Arbeitsverhältnis als Beamter/Beamtin
- Pension als Beamter/Beamtin
- Kapitalvermögen (z. B. Zins- oder Wertpapiererträge)
- Vermietung und Verpachtung
- Renten
- Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe (Hartz IV)
- Sonstigem (Sozialhilfe, Unterhaltsleistung, Spekulationsgeschäfte etc.)

Der Gesamtbetrag dieser weiteren Einkünfte beläuft sich auf ca. _____ Euro jährl.

- Keine weiteren Einkünfte/Einnahmen

Ich lege folgende Arbeitspapiere vor:

- | | | |
|--|--------------------------|----------------------------|
| - Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Studenten: Immatrikulationsbescheinigung | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Schülern: Schulbescheinigung | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Arbeitslosen/HartzIV-Empfängern: Bescheid der Agentur für Arbeit | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |
| - Bei Rentnern: Rentenbescheid | <input type="radio"/> Ja | <input type="radio"/> Nein |

IBAN-Konto-Nr.: _____ Ich bin Kontoinhaber Ja* Nein*

Wenn Nein: Name des Kontoinhabers: _____

Meine Rentenversicherungsnummer lautet: _____

Meine Steuer-Identnummer lautet: _____

Mir ist bekannt, dass ich auch bei geringfügiger Beschäftigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bin. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass

ich als geringfügig Beschäftigter durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen der geringfügig entlohnten Beschäftigung beantragen kann, sofern die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse und die Höhe der Entgeltzahlung die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Mir ist bekannt, dass ich damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten verzichte. Ich erkläre deshalb ausdrücklich, dass ich:

- * in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bleiben möchte. Mir ist bekannt, dass dieser Befreiungsantrag für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich ggf. noch eine geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.
- * von einem Befreiungsantrag Abstand nehme und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung bleiben/werden möchte.

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Veränderungen dem Arbeitgeber unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehen durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung dem Arbeitgeber materielle Schäden, verpflichte ich mich zum Ersatz des Schadens. Ich verzichte ausdrücklich auf die Anwendung gesetzlich oder tarifvertraglich vorhandener Ausschlussfristen im Zusammenhang mit nachträglich entstandenen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

* Zutreffendes bitte ergänzen, markieren oder, falls erforderlich, nicht Zutreffendes durchstreichen



Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Aufgrund des Urteils vom 17.12.2014 des Bundesverfassungsgerichts, das Teile des erst 2009 reformierten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig qualifizierte, musste der Gesetzgeber eigentlich bis zum 30. Juni 2016 eine neuerliche Reform durchführen. Seit Sommer 2015 lag ein Entwurf der Bundesregierung mit dem Ziel vor, die vom BVerfG verworfenen Regelungen „minimalinvasiv“ zu ändern, sprich, am geltenden Recht nur das Notwendige zu verändern, um eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen. Seither gab es weiterhin Meinungsverschiedenheiten, und erst im Vermittlungsausschuss des Bundesrates wurde am 21. September 2016 nach mehrstündiger Beratung eine Einigung erzielt.

Die Neuregelungen sind kurz skizziert wie folgt:

1. Verwaltungsvermögen (und Rückausnahmen dazu)

Im neuen Recht ist Verwaltungsvermögen grundsätzlich nicht mehr von der Besteuerung ausgenommen, da prinzipiell nur das um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzte Betriebsvermögen die Basis für die Anwendung der steuerlichen Verschonungsregelungen bildet. Hierbei wurde

die Definition dessen, was zum steuerschädlichen Verwaltungsvermögen gehört, im Wesentlichen aus der bisherigen Rechtslage übernommen. Gleichwohl gibt es nach der Neuregelung auch wieder Rückausnahmen, die nachstehend beschrieben sind:

- Wirtschaftsgüter, die eigentlich Verwaltungsvermögen darstellen und die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen (also z.B. Pensionszusagen) dienen, werden bis zum Wert der entsprechenden Passivpositionen (also z.B. Pensionsrückstellungen) nicht als Verwaltungsvermögen behandelt.

- Wirtschaftsgüter, die der Sicherung langfristiger Absatzverträge dienen (z.B. verpachtete Gaststättengrundstücke eines Bierverlagers), zählen nicht zum Verwaltungsvermögen.

- Die Unschädlichkeitsgrenze bei Zahlungsmittelbeständen, Forderungen etc. wurde von bislang 20% des Unternehmenswerts auf nunmehr noch 15% des Unternehmenswerts reduziert. Im Übrigen müssen diese Mittel einem originär gewerblich oder land- u. forstwirtschaftlich tätigen Unternehmen dienen, hier sind Diskussionen vorprogrammiert.

- Die Definition nicht begünstigter Kunstgegenstände wurde erweitert formuliert, da

mit Gegenstände mit privater Verwendungsmöglichkeit, wie z.B. Oldtimer künftig zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen.

- Schließlich erfolgt eine Kürzung des nach obigen Grundsätzen ermittelten schädlichen Verwaltungsvermögens um pauschal 10% des angepassten Betriebsvermögenswertes. Dieser angepasste Betriebsvermögenswert ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens abzüglich des gesamten Nettoverwaltungsvermögens.

Damit soll nach Willen des Gesetzgebers dem Umstand Rechnung getragen werden, dass jeder Betrieb zwangsläufig über eine gewisse Menge Verwaltungsvermögen verfügt. Der vorgenannte letzte Schritt erfolgt einmalig übergreifend im Sinne einer konsolidierten Betrachtung aller Gesellschaften, falls eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vorliegt.

Die Ermittlung des Verwaltungsvermögens erfolgt bei allen vorgenannten und auch nachfolgend beschriebenen Schritten stets auf einer konsolidierten Basis, d.h., es wird eine Zusammenfassung des Vermögens auch über verschiedene Rechtsträger hinweg vorgenommen.

Neu ist, dass eine Transformationsmöglichkeit von „schlechtem“ Verwaltungsvermö-

gen in „gutes“ Betriebsvermögen geschaffen wurde. Dies kommt zur Anwendung, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls im Unternehmen befindliches Verwaltungsvermögen genutzt wird, um damit eine nach dem vorgefassten Plan des Erblassers vorgesehene Investition zu tätigen oder damit saisonal schwankende Einnahmen auszubalancieren. Allerdings wird sich in der Praxis wohl häufiger die Frage stellen, wie dies nachzuweisen ist.

2. Verschonungsregelungen (85% Regelverschonung / 100% Vollverschonung)

Wie bislang haben die Steuerpflichtigen die Wahl zwischen der Regelverschonung mit 85%iger Steuerfreistellung und einer 100%-Vollverschonung unter Inkaufnahme härterer Anforderungen dafür.

Da Verwaltungsvermögen entsprechend der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich ohnehin nicht steuerverschont übertragen werden kann, entfällt für die Regelverschonung künftig eine Grenze für schädliches Verwaltungsvermögen.

Für die Anwendung der Vollverschonung ist künftig Voraussetzung, dass das Verwaltungsvermögen weniger als 20% des Unternehmenswertes beträgt. Sofern allerdings das Verwaltungsvermögen mehr als 90% des Unternehmenswertes ausmacht, wird keine Verschonung gewährt.

3. Lohnsummenregelung

Wie nach bisherigem Recht hängt die Verschonung auch von der Einhaltung von Lohnsummenkriterien ab. Bislang griff das Erfordernis der Beibehaltung bestimmter Mindestlohnsummen erst ab 20 Arbeitnehmern, was das BVerfG insbesondere bemängelt hat, weil dadurch weit über 80% aller Unternehmen aus dem Erfordernis herausfallen.

Daher werden künftig bereits Unternehmen mit mehr als 5 Arbeitnehmern die Lohnsummenkriterien einhalten müssen, wobei folgende Staffelung gilt:

Erforderliche Lohnsumme

Innerhalb 5 Jahren
(85% Verschonung)

6-10 Mitarbeiter	250%
11-15 Mitarbeiter	300%
> 15 Mitarbeiter	400%

Innerhalb 7 Jahren
(100% Verschonung)

6-10 Mitarbeiter	500%
11-15 Mitarbeiter	565%
> 15 Mitarbeiter	700%

4. Begrenzung bei Unternehmenswertermittlung

Im Rahmen der Unternehmenswertermittlung besteht die Option, auf das so genannte „vereinfachte Ertragswertverfahren“ zurück zu greifen. Im Zuge der Reform wurde das Verfahren strukturell unverändert beibehalten, jedoch wurde der anzuwendende Kapitalisierungsfaktor („multiple“) als reziproker Ausfluss des zugrunde liegenden Kapitalisierungszinses nunmehr auf das 13,75-fache des Durchschnittsgewinns im Sinne von § 199ff BewG festgelegt. Da auch dieser Faktor weit über den in der mittelständischen Wirtschaft liegenden Multiplis liegt, wird das Verfahren wohl auch in Zukunft eher nur in ertragsschwachen Ausnahmefällen angewendet.

5. Steuerverschonung bei Großunternehmen

Da das BVerfG kritisiert hatte, dass die Verschonungsregelungen unabhängig jeglicher Bedürftigkeit des Erwerbers gewährt werden, sind die vorgenannten Regeln uneingeschränkt nur auf Erwerbe von begünstigtem Vermögen bis zu 26 Mio. € anwendbar. Um Missbrauch vorzugreifen, sind dabei die Erwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem betreffenden Erwerb zusammenzurechnen, die ein Erwerber von derselben Person erhalten hat.

Soweit die Grenze von 26 Mio. € überschritten ist, kommt bis zu einer Schwelle von 90 Mio. € das so genannte „Abschmelzungsmodell“ zum Tragen, hier sinkt der Verschonungsabschlag vom Ausgangswert (Regelverschonung 85% / Optionsverschonung 100%) um 1% je 750.000 €, die der Wert des übergelassenen begünstigten Betriebsvermögens übersteigt. Ab einer Wertgrenze von 90 Mio. € greift auch das Abschmelzungsmodell nicht mehr.

Als letzte Alternative bei Großerwerben jenseits der obigen 90 Mio. €, aber auch fakultativ zum Abschmelzungsmodell erfolgt nunmehr eine Verschonungsbedarfsprüfung. Auch diese erwuchs aus der Forderung des BVerfG, dass für große Vermögen eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung erfolgen muss. Die Neuregelung ordnet an, dass die auf begünstigtes Vermögen entfallende Steuer auf Antrag soweit zu erlassen ist, wie der Erwerber nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer auf den Erwerb aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen.

Dabei zählt zum verfügbaren Vermögen die Hälfte der Summe des Werts

- des mit Erbschaft oder Schenkung übergebenen Vermögens, und
- des beim Erwerber bereits vorhandenen Vermögens, soweit diese Werte nicht begünstigtes Vermögen im Sinne der obigen

Ausführungen darstellen. Im Erlassfall hat der Erwerber dieselben Voraussetzungen einzuhalten, die auch für die Regelverschonung gelten. Zudem sind auch Erwerbe, die in den auf den Erwerb folgenden 10 Jahren stattfinden, wiederum im Rahmen einer auflösenden Bedingung zu berücksichtigen.

Für Familienunternehmen mit Kapitalbindung kann ein bis zu 30%iger Wertabschlag auf den Unternehmenswert, der die Basis für die obigen Wertschwellen (26 Mio. € / 90 Mio. €) bildet, erfolgen. Voraussetzung ist, dass im Gesellschafts- oder Übergabevertrag

- Entnahmen bzw. Gewinnausschüttungen auf maximal 37,5% des Nachsteuergewinns begrenzt sind,

- im Ausscheidensfall Abfindungen unter dem Marktwert der Beteiligung vorgesehen sind, und

- Verfügungsbeschränkungen über das Unternehmen bzw. die Gesellschaftsanteile auf Mitgesellschafter, Angehörige oder Familienstiftungen bestehen.

6. Stundungsmöglichkeit

Um allzu große Liquiditätsauswirkungen zu vermeiden, sieht die Reform eine unbedingte Stundungsmöglichkeit vor, wonach die Stundung der auf den Erwerb entfallenden Steuer für bis zu 7 Jahre beantragt werden kann. Allerdings ist nur 1 Jahr zinsfrei, danach sind die „normalen“ steuerlichen Zinsen in Höhe von 6% p.a. zu entrichten. Einzige Voraussetzung der Stundung ist, dass die Voraussetzungen der Regelverschonung hinsichtlich Lohnsumme und Behaltefristen eingehalten werden.



Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Gesellschafter-Geschäftsführer der
Marx & Jansen
Revisions- und Treuhand-GmbH,
Großmaiseid

Steuern und Finanzen

Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung

Laut einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts (BFH) ist der von einem Steuerpflichtigen vereinbarte und getragene Selbstbehalt kein Beitrag zu einer Krankenversicherung und kann daher nicht als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG abgezogen werden. Er kann nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn er die zumutbare Belastung gemäß § 33 Abs. 3 EStG übersteigt. Ein darüber hinausgehender Abzug des Selbstbehalts ist von Verfassungen wegen nicht geboten. *BFH, Urteil vom 01.06.2016, Az.: X R 43/14*

Kein Kündigungsrecht der Bausparkasse bei Zuteilungsreife des Bausparvertrages

Die Zuteilungsreife eines Bausparvertrages vermittelt der Bausparkasse kein Recht zur Kündigung. Ist die Bausparsumme noch nicht vollständig angespart, hat die Bausparkasse das Darlehen noch nicht „vollständig empfangen“. In einem solchen Fall kann jedoch nach Ansicht der Richter die Bausparkasse die weitere Besparung des Vertrags verlangen. *OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.11.16, Az.: 17 U 185/15*

Verbraucherkredit: Anspruch auf Zinsen und Kosten bei Fehlen wesentlicher Informationen?

Unterlässt es ein Kreditgeber eines Verbrauchercredits, bestimmte wesentliche Informationen in den Vertrag aufzunehmen, kann dies mit der Verwirkung des Anspruchs auf Zinsen und Kosten sanktioniert werden. Diese Sanktion ist zulässig, wenn das Fehlen dieser Informationen es dem Verbraucher unmöglich macht, den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung einzuschätzen. *EuGH, Urteil vom 09.11.2016, Az.: C-42/15*

Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse

Erstattet eine gesetzliche Krankenkasse dem Steuerpflichtigen im Rahmen eines Bonusprogramms gemäß § 65a SGB V von ihm getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, liegt hierin eine Leistung der Krankenkasse, die nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen des Steuerpflichtigen zu verrechnen ist (gegen BMF-Schreiben vom 19. August 2013, BStBl I 2013, 1087, Rz 72). *BFH, Urteil vom 01.06.2016, Az.: X R 17/15*

Klausulierte „Darlehensgebühr“ in Bausparverträgen unwirksam

Eine Klausel über eine „Darlehensgebühr“ i.H. v. 2 Prozent der Darlehenssumme in Bausparverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern ist unwirksam. Mit ihr wird ein Entgelt erhoben, das abweichend vom gesetzlichen Leitbild für Darlehensverträge, das

nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB einen laufzeitabhängigen Zins vorsieht, nicht laufzeitabhängig ausgestaltet ist. Entgeltklauseln in AGB sind mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar, wenn Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt. *BGH, Urteil vom 08.11.2016, Az.: XI ZR 552/15*

Vermieter muss Auszug nicht mehr bestätigen

Seit 01.11.2015 ist der Vermieter verpflichtet, einem neuen Mieter innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch eine Einzugsbestätigung auszustellen, mit der sich dieser beim Einwohnermeldeamt anmeldet. Auch beim Auszug hatte der Vermieter dem Mieter eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

Dies wurde nun mit Wirkung zum 01.11.2016 geändert.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften, das am 14.10.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl. I 2016, S. 2218), wurde die Auszugsbestätigung mit Wirkung zum 01.11.2016 wieder abgeschafft, mit der Begründung, dass die Gefahr einer „Scheinanmeldung“ beim Einwohnermeldeamt nur beim Einzug besteht.

Darf eine Versicherung ein einmal vereinbartes Krankentagegeld einfach kürzen, wenn das Nettoeinkommen des Versicherten gesunken ist?

Mit Urteil vom 06.07.2016 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Klausel in den Musterbedingungen der privaten Krankentagegeldversicherungen wegen Intransparenz für unwirksam erklärt. Viele Verbraucher schließen zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei längerer Krankheit Krankentagegeldversicherungen ab. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit soll durch die Versicherer ein Krankentagegeld in bestimmter Höhe gezahlt werden.

In dem vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidenden Fall bestand für den Kläger, einen selbstständigen Ofensetzer- und Fliesenlegermeister, bei der beklagten Versicherung eine Krankentagegeldversicherung mit einem Tagessatz in Höhe von 100 €. Nach Vorlage des Steuerbescheids kürzte die Versicherung das Krankentagegeld gemäß der streitgegenständlichen Vertragsklausel auf einen täglichen Leistungssatz von 62 €. Diese Fallkonstellation ist bei Krankentagegeld seit Jahren typisch. Der Versicherungsnehmer begehrte mit seiner Klage die Feststellung, dass der Versicherungsvertrag unverändert fortbesteht und die Versicherung zu einer Reduzierung des Tagessatzes nicht berechtigt war und bekam nunmehr vom BGH Recht. Mit seiner Entscheidung hat der BGH (IV ZR 44/15) das Urteil des Berufungsgerichts im Ergebnis bestätigt und die

Regelung in § 4 Absatz 4 der Musterbedingungen/KT für intransparent im Sinne von § 307 BGB und damit für unwirksam erklärt.

BGH, Urteil vom 06.07.2016, Az. IV ZR 44/15

Verkauf von Computern mit vorinstallierter Software – keine unlautere Geschäftspraxis
Der Verkauf eines Computers mit vorinstallierter Software stellt an sich keine unlautere Geschäftspraxis dar. Außerdem ist das Fehlen einer Preisangabe für die einzelnen vorinstallierten Programme keine irreführende Geschäftspraxis. *EuGH, Urteil vom 07.09.2016, Az.: C-310/15*

Ortsübliche Miete im Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum

Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete – d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten – zu verstehen. *BFH, Urteil vom 10.05.2016, Az.: IX R 44/15*

EuGH bejaht rückwirkende Rechnungsberichtigung

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Rechnungsberichtigung zum Zwecke des Vorsteuerabzugs rückwirkend für das Jahr der Ausstellung der Rechnung zulässig ist. Nach der bisherigen deutschen Regelung wirkt die Berichtigung lediglich für die Zukunft, d. h. ab dem Jahr der Berichtigung der Rechnung. Dies führte regelmäßig zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % p. a. *EuGH, Urteil vom 15.09.2016, Az.: Rs. C-518/14*

Verzugszinssätze, Stand 01.07.16

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
16.03.16	0,25 %	5,25 %

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 8% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.07.16	-0,88 %	4,12 % Verbr.
01.07.16	-0,88%	8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info



Sie lieben Ihr Auto – und Ihr Auto wird
unsere Kfz-Versicherung lieben.



Damit Ihr Auto Ihr Traumauto bleibt, sorgt SIGNAL IDUNA für starken Schutz – und das zu überraschend günstigen Beiträgen. Wechseln Sie jetzt zur Kfz-Versicherung der SIGNAL IDUNA, die 2016 zum fünften Mal in Folge als „Fairster Kfz-Versicherer“ ausgezeichnet wurde. Lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80
56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-40
Fax 0261 13901-26
gd.koblenz@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Das „Wir-Gefühl“ im Betrieb stärken Chef muss Team-Struktur feinjustieren – Auch kritische Geister wichtig



Wo es „menschelt“ im Miteinander, da gibt es oft auch Reibungsverluste. Und die stören die Arbeit in der Werkstatt oder hinter der Verkaufstheke. Mit Aufmerksamkeit, Einfühlen in die Bedürfnisse seiner Mitarbeiter und hilfreicher Moderation kann der Chef viel tun, um aus einer reinen Arbeitsgemeinschaft ein verschworenes „Team“ zu formen.

„Wenn das Wir-Gefühl passt, funktioniert die Zusammenarbeit wie von selbst“, sagt Business Coach Dennis Beck.

Freude an der Arbeit, nette Kollegen, Selbstverwirklichung, gutes Betriebsklima werden höher geschätzt als ein paar Euro mehr in der Lohntüte; ein funktionierendes Team sorgt für eine neue, ganz eigene Motivation jedes Einzelnen und ein gemeinsames Erfolgsstreben.

Entsteht denn nicht in Handwerksbetrieben durch den voneinander abhängigen Produktionsrhythmus automatisch ein Wir-Gefühl? Nur bedingt, betonte der Referent. Denn sich zusammenzuraufen für den Arbeitstag sei nicht gleichbedeutend mit einem guten Verhältnis ohne „unterdrückte Gefühle“, die später explosionsartig ausbrechen können. In einem eingespielten Team entscheide nicht allein der Chef oder der Dienstälteste, sondern würden auch Ideen und Verbesserungsvorschläge vom jüngsten Gesellen oder Lehrling angehört und geprüft.

Was also kann der Betriebsinhaber tun, um die Weichen für ein „Team-Building“ zu stellen? Dennis Beck empfiehlt z.B. klare Ansagen für neue Mitarbeiter, die sich erst im ungewohnten Umfeld zurechtfinden müssen. „Grüppchenbildung“ sollte ebenso vermieden werden wie zu starke Fluktuation, beides schade der Arbeitsmoral. Durch Umgestaltung von Arbeitsplätzen lasse sich ggf. mehr Distanz und mehr Harmonie zwischen Mitarbeitern schaffen. Der Chef sollte Auseinandersetzungen begleiten und nicht mit „Basta“-Entscheidungen beenden. Beck: „Wer glaubt, mit dem Befehl, statt zu diskutieren jetzt endlich an die Arbeit zu gehen, sei alles erledigt, dem macht irgendwann der Faktor Mensch

einen Strich durch die Rechnung.“ Problematisch sei, dass viele Chefs Auseinandersetzungen scheuen und sich lieber „wegducken“, wenn es schwierig wird.

In der Orientierungs- und Findungsphase eines Teams ist vor allem Kommunikation wichtig. Dazu sind „klassische“ Gemeinschaftsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern ideal: „Nach dem dritten Bier sagt man sich endlich das, was ein Jahr lang verschwiegen wurde.“ Aber auch während des Jahres sollte der Chef Mitarbeitergespräche suchen, mit seinen Leuten in Kontakt bleiben und Raum für Konfliktlösungen anbieten.

Voraussetzung dafür sei, ein Gespür für die Mitarbeiter zu entwickeln: „Wer tickt wie – wer kann mit wem – was bewegt Mitarbeiter A oder Fachverkäuferin B?“ So könne sich z.B. die Krankheit eines Kindes zuhause sehr auf die Arbeitsleistung auswirken; wenn man davon wisse, könne man das viel besser einordnen. Beck: „Wir sind doch alle Menschen und wissen, was manchmal auf einen einstürzen kann.“

In jedem Team gibt es verschiedene Charaktere – von Kreativen über Macher bis zu Arbeitstieren, von Spaßmachern über Zwietrachtsäer bis zu Kritikern. Apropos: Auch letztere erfüllen eine wichtige Rolle, denn sie helfen oft, Betriebsblindheit zu vermeiden, Fehler zu zeigen, Innovationen anzuschleichen. Der eine bevorzugt Beständigkeit, arbeitet am liebsten täglich an der Werkbank, in der Montage oder im Kundendienst; der andere liebt den Wechsel und möchte nach zwei Jahren in der Produktion in den Verkauf wechseln. Wo einer systematisch und organisiert ist, ist ein anderer improvisierend-chaotisch; dem Buchhalter-Typ steht oft auch ein „Pausenclown“ gegenüber. Beck: „Es ist gut, unterschiedliche Typen im Team zu haben. Sie sind eine Ressource.“

Dieses Wechselspiel widerstreitender Interessen und Eigenschaften kann ungemein produktiv sein: „Ein Betrieb, der seit 20 Jahren nur dasselbe macht, verfällt in Starre. Dann gehen auch die guten Mitarbeiter weg.“ Um das positive Klima zu fördern, müsse sich der Chef emotional ein-

fühlen, aber bei der Arbeit auch mal zurücknehmen, den Beschäftigten Freiräume lassen.

Am besten sei, wenn sich das Team selbst seiner personellen und kreativen Mittel bewusst sei und die Mitglieder stärkenorientiert einsetze. Das zahle sich aus, denn wenn ein Team sich gefunden habe, könne der Chef auch mal bedenkenlos in Urlaub gehen. Man müsse das Gleichgewicht der Kräfte in der Gemeinschaft freilich im Auge behalten und immer wieder über die „Spielregeln“ untereinander nachdenken. Das sei ein sehr lebendiger Prozess.

Ein Projektzyklus für gute Teamarbeit besteht nach Einschätzung des Experten aus den vier Stufen Informieren – Planen – Durchführen – Auswerten. In

allen sei Kommunikation untereinander essentiell. Weil die meisten Konflikte unter den Teammitgliedern auf der Beziehungsebene entstehen (aber auf der Sachebene ausgetragen werden!), „ist Kommunikation auch Beziehungsarbeit“. Ein unerlässliches Mittel dazu ist das Feedback, mit dem sich die einzelnen Mitarbeiter Rückmeldung über ihr Verhalten geben.

Wenn schon non-verbale Kommunikation über Gestik, Mimik und Körpersprache oft genug zu Missverständnissen führt, so verlangt dieses heikle Thema nach gewissen Regeln, um nicht Konflikte zu schüren. Solche Höflichkeitsmaßgaben sind etwa, sich stets gegenseitig seiner Wertschätzung zu versichern, sich die Erlaubnis beim anderen für einen Kommentar einzuholen („Darf ich ...?“), dies zeitnah zu der betreffenden Angelegenheit zu tun, „Ich“-Botschaften (Nicht: „Du hast ...“) zu vermitteln, Gefühle auszudrücken und konkrete Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Feedback-Geber sollte Gefühle als Gefühle und Vermutungen als Vermutungen benennen – und nicht als Tatsachen.

Derjenige, der das Feedback erhält, sollte ruhig zuhören und es auf sich wirken lassen, „dann gemächlich „kauen“ und entscheiden: „Was stimmt und was hat nichts mit mir zu tun?“ Er sollte nicht sofort versuchen, sich zu rechtfertigen, sondern sich erst mal dafür bedanken. Dann ist der Boden bereitet, um über das Thema nachzudenken und den Konflikt rückstandsfrei zu beseitigen. Selbstreflexion ist nie falsch, denn unsere Eigenwahrnehmung ist oft eine ganz andere als die Sicht der Anderen.

Distanz oder Nähe, Dauer oder Wechsel – ein idealer Chef sollte laut Beck mit allen Präferenzen leben können, die seine Mitarbeiter haben. Er sollte versuchen, sich in jeden Einzelnen ein Stück weit hineinzusetzen und mit dem Team eine gute Schnittmenge aller Vorlieben und Talente zu erreichen. Als eine wesentliche Voraussetzung für Team-Building sieht der Experte: „Lernen Sie Ihre Mitarbeiter als Menschen schätzen.“

Drei Thesen zum Teampotenzial

1. Art der Aufgabe und Art des Teams müssen in etwa passen. Eventuell muss sich das Team bewusst entwickeln/bewegen.
2. Es ist gut, unterschiedliche Typen im Team zu haben. Sie sind eine Ressource.
3. Es ist gut, wenn sich das Team seiner Ressourcen bewusst ist und die Mitglieder situativ und stärkenorientiert einsetzt.

Leitfaden für gutes Feedback

1. Fragen, ob man Feedback geben darf
2. Wahrnehmung der Handlung
 - So sehe ich Dich, nehme ich Dich wahr ...
 - Das ist typisch für Dich ...
3. Konsequenzen, Gefühl
 - So geht es mir damit ...
 - Das löst es bei mir aus ...
4. Wünsche bzw. Ziele formulieren
 - Das wünsche ich mir von Dir ...
5. Bedanken

AOK-Seminarprogramm 2017

REGION. Auch im kommenden Jahr können Arbeitgeber wieder vom umfangreichen Seminarangebot der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland profitieren. Interessante Inhalte zum Sozialversicherungsrecht und angrenzenden Themengebieten werden kompetent vermittelt.

Die Vorbereitungen für das AOK-Seminarprogramm 2017 befinden sich kurz vor dem Abschluss. Die Firmenkundenseminare sind seit Jahren ein fester Bestandteil des Serviceangebots der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für die Unternehmen in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald.

„Ob Personalsachbearbeiter oder Steuerberater – die Seminarteilnehmer profitieren von dem fundierten Wissen unserer Referenten, von vielen praktischen Tipps und anschaulichen Beispielen“, erläutert Thomas Scheid, Abteilungsleiter Markt der AOK im Bezirk Nord-Ost.

Das Themenspektrum der über 30 Seminare ist genauso vielseitig wie die Sozialversicherung selbst. Die Experten der AOK vermitteln verständlich und praxisnah wichtige Grundlagen zum Sozialversiche-

rungs-, Steuer- und Arbeitsrecht und gehen dabei auf Neuerungen und die aktuelle Rechtsprechung ein.

Die AOK-Seminare sind für die Unternehmen selbstverständlich kostenlos. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass einzelne Seminartermine sehr schnell ausgebucht sind. „Je früher die Anmeldung erfolgt, desto größer sind die Chancen, an seinem Wunschseminar teilnehmen zu können“, so Scheid weiter.

Die Firmenkunden der AOK bekommen das Seminarprogramm für 2017 zu Beginn des kommenden Jahres zugestellt. Weitere Einzelheiten erfahren interessierte Unternehmen unter www.aok-business.de oder bei ihrem AOK-Firmenkundenberater.

Für die Anmeldung zu den Seminaren gibt es zwei Möglichkeiten:

Telefonisch über die kostenfreie
Servicenummer

0800 10 00 338

Im Internet unter

www.aok-seminare.de

AOK Seminar- programm



Wissensvorsprung
für Firmenkunden

Kosten- und Zeitersparnis durch gezielte und aktuelle Fachinformationen, Erfahrungsaustausch und die kompetente Beantwortung der Fragen – dafür stehen die AOK-Seminare speziell für Arbeitgeber.

Einzelheiten erfahren Sie von Ihrem persönlichen AOK-Firmenkundenberater unter unserer kostenfreien Servicenummer

 **0800 1000-338**

oder im Internet unter

 www.aok-seminare.de



Telematik: AppDrive-Tarif belohnt junge Menschen für umsichtigen Fahrstil – sijox geht neue Wege

Mit einer innovativen Kfz-Versicherung von sijox haben es junge Fahrer selbst in der Hand, ihren Beitrag zu senken. Sie ist mit der Smartphone-Applikation AppDrive verbunden, die umsichtiges Fahren mit substantziellen Kostensparnissen belohnt.

Angeboten wird der AppDrive-Tarif durch sijox, die junge Marke der SIGNAL IDUNA. Er ist an das Versicherungspaket „Meine Mobilität“ gekoppelt und richtet sich an Fahrer unter 30 Jahren.

Mit Abschluss von AppDrive verringern die Kunden ihren Beitrag für die Kfz-Versicherung gleich um 15 Prozent und können durch umsichtiges Fahren weitere 25 Prozent an Beiträgen einsparen. Insgesamt umfasst das Paket „Meine Mobilität“ eine Kfz-, eine Unfall- und eine Verkehrsrechtsschutz-Versicherung.



Dazu kommt eine Jahresmitgliedschaft im Auto- und Reiseclub Deutschland (ARCD) und auch der AppDrive-Tarif. Die technische Lösung, die AppDrive erst möglich macht, kommt dabei von TomTom, einem der Marktführer im Bereich Navigationssysteme.

Nach Vertragsabschluss erhalten die Kunden kostenlos den OBD-Stecker TomTom LINK 100. Das Kürzel OBD steht für On-Board-Diagnose.



Das heißt: Das Fahrverhalten wird mit Hilfe des Steckers dokumentiert und analysiert. Der TomTom LINK 100 verbindet sich via Bluetooth mit AppDrive, das man auf iOS- und Android-Smartphones installieren kann. Aufgrund der Daten zum Fahrverhalten berechnet AppDrive automatisch und individuell, um wieviel Prozent sich der Versicherungsbeitrag eines Nutzers verringert. Wie hoch die Einsparung genau ausfällt, zeigt der AppDrive-Score auf dem Smartphone an.

In Sachen Datenschutz ist die AppDrive-Technologie ein diskreter Begleiter. Denn der OBD-Stecker nutzt kein GPS sondern ausschließlich die drei Parameter Beschleunigung, Brems- und Kurvenkraft, die Rückschlüsse auf den Fahrstil zulassen.

Er erfasst also nicht, wo und wohin die Nutzer unterwegs sind. „Wir wollen nicht den gläsernen, sondern den sicheren Fahrer“, sagt Ulrich Leitermann, Vorstandsvorsitzender der SIGNAL IDUNA. Die Nutzer von AppDrive entscheiden weiterhin eigenverantwortlich, wie sie sich im Straßenverkehr verhalten. Der sijox-Tarif sieht keine Nachzahlungen für Kunden vor, die einen etwas forscheren Fahrstil pflegen. Er ist also ein reiner Spar- und Bonus-Tarif. Damit geht sijox bei Versicherungen für junge Fahrer völlig neue Wege.

Weitere Informationen zu AppDrive gibt es unter app-drive.de.

Web: sijox.de, app-drive.de
Facebook: facebook.com/sijox.de



VON
MITTELSTAND ZU
MITTELSTAND

„Ein guter Berater schenkt
immer reinen Wein ein.“

Carolin Spanier-Gillot, Bodenheim/Rheinhessen
Winzerin des Jahres 2015

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Nutzen Sie für Ihre unternehmerischen Pläne unsere **Genossenschaftliche Beratung** und unser Netzwerk an Spezialisten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Mehr Informationen erhalten Sie vor Ort oder unter vr.de/firmenkunden

**Volksbanken
Raiffeisenbanken**
in Rheinland-Pfalz



„Hände hoch fürs Handwerk“ wird weitergetragen - Westerwälder Idee wird international

Drei Regionen in Deutschland trommeln aktiv für die Zukunftschancen im Handwerk



Teilnehmende beim Aktionstag der Handwerkskammer Halle (Saale), Reiner Haseloff, Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt (Mitte)

Mit der Kampagne „Hände hoch fürs Handwerk“ unterstützt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mbH (WFG) das Handwerk. Und das über die Kreis- und Landesgrenzen hinaus. Begonnen hat die Kampagne im Sommer 2015 mit einem „medialen Powerplay“. Ein Theaterstück an Westerwälder Schulen, 12 Kinospots über Junghandwerker der Region, ein Berufsinformationstag zum Handwerk und Facebook-Kampagnenseiten waren der Rahmen für den Aktionstag am 17. September 2015.

Zur Erinnerung: An diesem Tag erlebten Politiker und Funktionsträger gemeinsam mit Jugendlichen der Abgangsklassen, was es heißt, ein Azubi zu sein. Höhepunkt an diesem Tag war die Übergabe der Staffelhölzer an drei Regionen, die damit den Auftrag einer eigenen „Hände hoch fürs Handwerk“-Aktion annahmen. Begonnen hat die Stadt Norden, die in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen



Dr. Dirk Lürßen übernimmt das Staffelholz von Nordens Bürgermeisterin Barbara Schlag



Startschuss der Kampagne beim Aktionstag im Westerwaldkreis

Handwerksbetrieben, der Agentur für Arbeit, der Conerus-Schule (BBS) und der Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden eine Schülerrallye durch 20 Norder Betriebe organisierten. Einen Vormittag lang öffneten die Betriebe ihre Pforten um den über 200 Schülerinnen und Schülern einen Eindruck ihrer Arbeit zu vermitteln. Die Jugendlichen durften sich praktisch ausprobieren, bekamen Betriebsführungen und wurden darüber informiert, welche Handwerksberufe in den einzelnen Betrieben erlernt werden können. Zum Abschluss des eindrucksvollen Tages wurde der Staffstab an Dr. Dirk Lürßen, Geschäftsführer des „Wachstumsregion Ems-Achse e.V.“ überreicht.

Einen weiteren Aktionstag, ebenfalls begleitet von zahlreichen anderen Aktionen in Schulen und Kindergärten, führte die Handwerkskammer Halle (Saale) durch. Hier standen Jugendliche gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt und weiteren hochrangigen Politikern an der Werkbank und durften in den Betrieben fleißig mit anpacken.

Der Staffstab für 2017 ging von der Handwerkskammer Halle aus in den Burgenlandkreis und an die französische Partnerkammer in Lille. „Wir freuen uns sehr, dass diese Westerwälder Idee so großen Anklang findet“, strahlt Katharina Schlag von der WFG, die der Einladung zum Aktionstag nach Halle gerne gefolgt war.

Auch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz hat sich mit dem Saar-Lor-Lux-Umweltzentrum und der Handwerkskammer des Saarlandes starke Partner ins Boot geholt, um das Handwerk zu unterstützen.

Neben moderierten Workshops an Schulen mit dem Ziel, rund um die Schulen einen regionalen Handwerkerpool mit gegenseitiger Kooperation zu schaffen, stehen vier Roadshows auf dem Programm.



(v.l.n.r.) Mdl Christian Gläser, Landrat des Saarpfalz-Kreises, Dr. Theophil Gallo, Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes Bernd Wegner, Geschäftsführerin der WFG des Saarpfalzkreises, Doris Gaa, Geschäftsführer des Saar-Lor-Lux Umweltzentrums Hans-Ulrich Thalhofer

Für jeweils eine Woche finden dabei Vorträgen, Workshops, Besichtigungen, Vor-Ort-Checks und viele weitere Veranstaltungen in den Gemeinden statt, bei denen sich Handwerksbetriebe, Endverbraucher, Planer und Vertreter von Kommunen zu den Themen energetische Gebäudesanierung, Energieeffizienz, Elektromobilität sowie regionale Baukultur informieren und diese aktiv erleben können. Die Reise der Kampagne soll von dort aus an Hans-Werner Aschoff, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH gehen und ggf. auch im Saarland noch weiter verbreitet werden.

Für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Westerwaldkreis mit ihrem Geschäftsführer Wilfried Noll und seiner engagierten Mit-



streiterin Katharina Schlag sind die Aktionen in Norden, Halle/Saale und im Saarland ein Beleg für die Dringlichkeit, dem Handwerk bei der Nachwuchssuche unter die Arme zu greifen. „Dass die Idee ‚Hände hoch fürs Handwerk‘ eine Idee ‚made in Westerwald‘ ist und bei der jetzigen Staffelholzübergabe sogar bis nach Lille/Frankreich getragen wird, macht uns schon etwas stolz“, ergänzt Katharina Schlag, die 2015 die Staffelholzidee mit ins Spiel brachte.

EXKLUSIVE BERATUNG FÜR DIE MITGLIEDER DER KREISHANDWERKERSCHAFT RHEIN-WESTERWALD

Sie suchen eine kompetente und umfassende Beratung rund um die Telekommunikation in Ihrer Firma?

Dann heißen wir Sie in unseren Fokus Shops für Geschäftskunden herzlich willkommen. Vom neuen iPhone über den passenden Tarif bis hin zur Telefonanlage – wir beraten Sie gerne.

Reservieren Sie einfach online Ihren persönlichen Termin im Shop unter www.telekom.de/terminvereinbarung

JETZT
ONLINE TERMIN
VEREINBAREN!



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Landesverband Friseure zu Gast im Westerwald



Die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald war Gastgeberin der Herbst-Delegiertentagung des Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland. Die Delegierten trafen

sich zur zweitägigen Tagung im Hotel Tannenhof, Großmaiseid. Auf dem Programm standen wichtige, das Friseurhandwerk betreffende Themen. Neben verschiedenen Input-

referaten zu den Bereichen „Ehrenamtsträger finden und binden“, „Fachkräftesicherung“ und „Fachveranstaltungen auf Innungsebene“, wurde auch das Thema „Einführung manipulationssicherer Kassen“ behandelt.

Aber auch die Geselligkeit sollte nicht zu kurz kommen. Auf Einladung der Friseur- und Kosmetik-Innung RWW fand am späten Nachmittag eine Führung und Verkostung in der Birkenhof Brennerei in Nistertal statt. Dabei konnten die Teilnehmer auf eine Entdeckungsreise in einer der besten Destillieren des Landes gehen und die exzellente Brennkunst mit allen Sinnen erfahren und genießen.

Im Anschluss fand ein gemeinsames Abendessen mit gemütlichen Beisammensein statt. Bevor am nächsten Tag die Delegiertentagung endete, wurden u.a. in verschiedenen Arbeitskreisen noch einmal die Referate des Vortages analysiert.

Wem Gott will rechte Gunst erweisen, den schickt er ...

... wengleich der diesjährige Betriebsausflug der Kreishandwerkerschaft RWW die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht in die „weite Welt“ führte, sondern nur im Rahmen einer Wanderung in den Naturpark Rhein-Westerwald, so war es doch eine gesellige und fröhliche Veranstaltung. Bei strahlendem Sonnenschein trat man die Wanderung rund um den am Rande des Westerwaldes gelegenen Ort Bonefeld an.

Der Weg führte entlang des Butterpfads zu einer kleinen Grillhütte, wo sich die Wanderer erst einmal stärkten, um dann das nächste Ziel, das Schützenhaus von Bonefeld, anzustreben. Dort konnten die Akteure ihre Schießkünste unter Beweis stellen und bei einem kleinen Wettbewerb ihren Schützenkönig ermitteln.

Der Abschluss der Wanderung fand in der Gaststätte der Reitanlage Birkenhof statt, wo man in geselliger Runde den Tag noch einmal Revue passieren ließ.



Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129
Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur

Informationsfahrt der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald zur Firma Junkers-Bosch nach Wernau



Auf Einladung der Firma Junkers-Bosch führte die Sanitär-Installateur-Innung Rhein-Westerwald eine Informationsfahrt zu deren Werk in Wernau durch.

Hier wurden die Teilnehmer über neueste Techniken und Produkte (z.B. über Hybrid-Lösungen und Apps für Multi-Home, CERAPUR 9000i, Wärmepumpenprogramm, Solarprogramm und Heizwert) geschult und informiert. Daneben wurde das werkseigene Museum der Firma Junkers-Bosch besichtigt. Interessant war es, die Entwicklung der

Technik und die Vielfalt der Patente der Firma vorgestellt zu bekommen. So steht der Name Junkers neben dem Bereich Heizungsbau auch für die Entwicklung in der Luftfahrttechnik.

Damit nicht nur Fachliches auf der Tagesordnung stand, hatte man Gelegenheit, das Mercedes-Benz-Museum in Stuttgart zu besichtigen.

Der kulturelle Teil kam bei der Reise ebenfalls nicht zu kurz. So standen eine Weinprobe, ein gemeinsames Essen in einem typisch schwäbi-

schen Lokal und eine Stadtführung durch Esslingen an. Den Abschluss bildete der Innungsabend in einem Brauhaus in Esslingen a.N.

Der besondere Dank der Innung gilt den Firmen Junkers-Bosch und Eugen König für die Unterstützung der Fahrt.

Eine größere Beteiligung durch die Berufskollegen wäre dieser tollen Fahrt zu wünschen gewesen.

Vielleicht gelingt dies ja bei der nächsten Veranstaltung.

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald beteiligt sich an der „Nacht der Technik“ in Koblenz

Auch in diesem Jahr beteiligte sich die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald wieder an der „Nacht der Technik“ in Koblenz.

Die Innung betrieb Nachwuchswerbung der besonderen Art. So hatten die jugendlichen Besucher der „Nacht der Technik“ Gelegenheit, ihr Geschick beim Auseinander- sowie Zusammenbau eines „WC-Unterputz-Spülkastens“ unter Beweis zu stellen.

Die erfolgreichen Teilnehmer nahmen dann an einer Verlosung teil, bei der zahlreiche Preise zu gewinnen waren.

Besonderer Dank gilt neben den Kollegen des Vorstandes und Prüfungsausschussmitgliedern sieben Auszubildenden, die sich für einen Standdienst bereit erklärt hatten und den Besuchern Rede und Antwort zum Beruf aus der Sicht der Jugend geben konnten.



Einladung Fahrt zur 69. Internationalen



Handwerksmesse München

Die Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom **9. bis 12. März 2017** eine **Gruppenreise zur Messe** durch.

Die Fahrt in einem modernen Reisebus beginnt am Donnerstag, 9. März 2017, 07.00 Uhr, in Willroth. Weitere Zusteigemöglichkeiten bestehen je nach Anmeldung in Neuwied und am ICE Bahnhof Montabaur. Die genauen Abfahrtszeiten und Haltepunkte werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Am frühen Nachmittag erreichen wir München; somit bleibt auch am Anreisetag noch genügend Zeit für eine erste Stadterkundung.

Unser Hotel „München City“ ist zentral gelegen und damit optimaler Ausgangspunkt für den Aufenthalt in der Hauptstadt mit Herz. Im günstigen Reisepreis von 230,- € p. P. sind folgende Leistungen enthalten: Die Fahrt im modernen Reisebus mit Frühstück, Mittagessen (ohne Getränke) auf der Hinfahrt und drei Übernachtungen mit Frühstück im DZ. Wünschen Sie ein Einzelzimmer, bitten wir um frühzeitige Reservierung. Es stehen nur wenige Einzelzimmer zur Verfügung. Der EZ - Zuschlag beträgt 145,- € p. P. Alle Preise zzgl. MwSt.

Für den Messebesuch steht ausreichend Zeit zur Verfügung. Daneben bestehen Möglichkeiten zur Besichtigung der Münchener Sehenswürdigkeiten wie z. B. dem Olympiagelände, Allianzarena, das Deutsche Museum, Theaterbesuche, Stadtbummel usw. Zurück geht es am Sonntag um 14.00 Uhr ab dem Hotel.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vertragspartner ist die Rhein-Westerwald eG, 56564 Neuwied. Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer (02602) 10050 an unsere Geschäftsstelle in Montabaur.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Runkel

Bitte bis spätestens zum 19. Dez. 2016 anmelden!!

Hauptgeschäftsführer

..... hier abtrennen und per Post oder Fax einsenden

Einsenden per Fax an 0 26 02 – 10 05 27 oder per Post an:

Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald – Joseph-Kehrein-Str. 4 – 56410 Montabaur

Anmeldung zur 69. I.H.M. vom 9. bis 12. März 2017

Hiermit melde(n) ich/wir _____ Personen verbindlich an. Ich/wir benötige(n): _____ EZ/ _____ DZ.

Der Betrag in Höhe von € _____ (230,- € p.P. / EZ-Zuschlag 145,- € p.P.) zzgl. MwSt. soll nach Rechnungsstellung von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN Kreditinstitut BIC

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

Teilnehmer (Vor- u. Nachname):

1.

3.

2.

4.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Kontoinhaber

Großer Erfolg: 10. Limburger NutzfahrzeugSalon – DIE Ausstellung in der Region

Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Auto & Einkaufen“ und bot Anfang Oktober den Besuchern einen attraktiven Mix aus Information rund um die Themen Nutzfahrzeuge und entspannten Einkaufsspaß am Sonntag für die ganze Familie.

Bereits zum 10. Mal fand der Limburger NutzfahrzeugSalon statt. Insgesamt beteiligten sich 11 Autohäuser an der Ausstellung in Limburgs Innenstadt und präsentieren über 50 Nutzfahrzeuge.

Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Transporterbereich für Handwerk, Dienstleistung und Industrie. Besucher hatten an diesem Tag die einmalige Möglichkeit, die aktuellen Nutzfahrzeuge der führenden Hersteller in der Limburger Innenstadt kennenzulernen.

Dabei boten die Aussteller dem interessierten Publikum neben der Ausstellung der Fahrzeuge noch einiges mehr. So zum Beispiel eine Vielzahl an nützlichem Zubehör.

An der Ausstellung beteiligten sich viele Autohäuser mit ihren Marken.

Auch im nächsten Herbst wird der Limburger NutzfahrzeugSalon wieder allen Interessierten eine perfekte Informationsplattform bieten.



Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim
Bezug von Handwerks-
bedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co. KG | Frankfurter Straße 98-108 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Bundeskabinett beschließt Arbeitsstättenverordnung

Schutz und Sicherheit von Beschäftigten am Arbeitsplatz werden modernisiert

Das Bundeskabinett hat die novellierte Arbeitsstättenverordnung beschlossen. Damit werden Vorschriften, die bislang in gesonderten Verordnungen enthalten waren, zusammengeführt und an die sich verändernde Arbeitswelt angepasst. Die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung werden in die neue Verordnung integriert; die Bildschirmarbeitsverordnung wird außer Kraft gesetzt. Die Vorgaben und Regelungen dienen dazu, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten (auch auf Baustellen) wirksam zu schützen und Arbeitsabläufe menschengerecht zu gestalten.

Die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung im Überblick Telearbeitsplätze

Aufgrund des Wandels in der Arbeitswelt und der Forderung nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden klare Regelungen für Telearbeitsplätze in die Arbeitsstättenverordnung aufgenommen. Damit werden rechtliche Unklarheiten in der Praxis beseitigt. Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber für einen festgelegten Zeitraum eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten. Telearbeit erfordert klare Rahmenbedingungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Grundlage ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten über die Einrichtung eines Bildschirmarbeitsplatzes im Privatbereich, über die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen/Arbeitsplatzgestaltung. Mit der Regelung wird gleichzeitig klargestellt, dass beruflich bedingte „mobile Arbeit“, z.B. das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder das ortsungebundene Arbeiten, wie unterwegs im Zug, nicht vom Anwendungsbereich der ArbStättV erfasst wird. Dieses Beispiel war in den Medien immer wieder fälschlicherweise als „Telearbeit“ und als übertriebene Bürokratie dargestellt worden.

Arbeitsschutz-Unterweisung

Durch die Arbeitsschutz-Unterweisung werden die Beschäftigten in die Lage versetzt und aktiv dazu angehalten, sich bei der Arbeit und in Notsituationen sicherheitsgerecht zu verhalten. Die Pflicht zu einer solchen Unterweisung bestand bereits bisher. Jedoch fehlten die entsprechenden Hinweise, über welche Gefährdungen die Beschäftigten unterwiesen werden müssen (z.B. Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge). Die Änderung ist also eine praxisgerechte Konkretisierung für Arbeitgeber, damit diese einer jetzt schon bestehenden gesetzlichen Verpflichtung besser nachkommen können.

Umgang mit psychischen Belastungen

Künftig müssen auch psychische Belastungen bei der Beurteilung der Gefährdungen (Ge-



fährdungsbeurteilung) berücksichtigt werden. Dies wird grundsätzlich bereits mit dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben. Für Arbeitsstätten wird dies jetzt konkretisiert und betrifft z.B. Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz.

Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen

Die Regelung der Sichtverbindung nach außen gilt für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und für sonstige große Sozialräume; sie gilt nicht für jede Art von Sanitärräumen. Die Regelung stellt klare und einheitliche Anforderungen, wie möglichst ausreichend Tageslicht und eine Sichtverbindung aus Arbeitsräumen

nach außen gewährleistet werden können. Lassen die baulichen oder betrieblichen Gegebenheiten eine Sichtverbindung nach außen nicht zu, z.B. in Bereichen von Flughäfen, Bahnhöfen, Sportstadien oder Einkaufszentren, kann von einer Sichtverbindung nach außen abgesehen werden. Die Regelung zur Sichtverbindung nach außen war bereits von 1975 bis 2004 Teil der Arbeitsstättenverordnung. Neu ist in der Arbeitsstättenverordnung die eindeutige Auflistung von Ausnahmen, die Missverständnisse und Unklarheiten vermeidet und die besondere Erfordernisse in der Praxis im Blick hat.

Nach dem Kabinettschluss wird die Verordnung zügig im Bundesgesetzblatt verkündet und am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Quelle: www.bmas.de

WWW.HANDWERK.DE

**Die Zukunft ist
unsere Baustelle.**

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Terminverschiebung kann Vertragsstrafe aushebeln

Verschieben die Parteien eines Bauvertrages den Fertigstellungstermin einvernehmlich, wird die Vertragsstrafe bei Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Termins nicht verwirkt.

Für den neu vereinbarten Termin müssen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen, wenn die Vertragsstrafe auch für diesen gelten soll. Insoweit kommt es auf die Auslegung der von den Parteien getroffenen Vereinbarung an. Für eine Fortgeltung der Vertragsstrafe bei Terminverschiebung spricht, wenn die Regelung terminneutral formuliert ist. *OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.04.2016, Az.: 5 U 81/15*

Zahlungsplan im Bauträgervertrag unwirksam bei zu hoher Vorauszahlung

Ist in einem Bauträgervertrag geregelt, dass der Erwerber 30 % des Kaufpreises bereits vor Beginn der Erdarbeiten zahlen muss, ist dies unverhältnismäßig und damit unwirksam. *OLG Zweibrücken, Urteil vom 04.04.2014, Az.: 8 U 53/12*

Reduzierung des Honorars bei Überschreitung der Baukostenobergrenze

Wenn ein Planer die vereinbarte Baukostenobergrenze nicht einhält, hat der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch. Dieser führt dazu, dass der Planer sein Honorar nur auf der Grundlage anrechenbarer Kosten in Höhe der Baukostenobergrenze geltend machen kann. Die Baukostenobergrenze und deren Überschreitung muss dabei der Bauherr darlegen und beweisen.

BGH, Urteil vom 06.10.2016, Az.: VII ZR 185/13

Neuvergabe erforderlich bei wesentlicher Vertragsänderung

Ein öffentlicher Auftrag darf nach seiner Vergabe nicht wesentlich geändert werden, ohne dass ein neues Vergabeverfahren eröffnet wird, Art. 2 Richtlinie 204/18/EG.

Dies ist durch Auslegung zu ermitteln. Selbst wenn die Änderung objektiv eine Vergleichsvereinbarung darstellt, die auf beiden Seiten

wechselseitige Zugeständnisse beinhaltet und dazu dient, einen Streit mit ungewissem Ausgang beizulegen, der aus einer Störung des Vertragsverhältnisses entstanden ist.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn die Auftragsunterlagen sowohl die Befugnis vorsehen, bestimmte, selbst wichtige Bedingungen nach der Auftragsvergabe anzupassen, als auch die Modalitäten regeln, nachdem von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden kann. *EuGH, Urteil vom 07.09.2016, Az.: Rs C-549/14*

Selbständige Verjährung bei stufenweiser Beauftragung

Der Architekt schuldet bei einer stufenweisen Beauftragung die Leistungen der jeweiligen Stufen als eigenständigen Werkerfolg. Daher verjähren Mangel- und Gewährleistungsansprüche selbständig nach dem jeweiligen Planungsstadium. *OLG Brandenburg, Urteil vom 16.03.2016, Az.: 4 U 19/15 (NZB zurückgenommen).*

Werklohn des Nachunternehmers fällig mit der Abnahme durch den Bauherrn

Wenn der Bauherr gegenüber dem Bauunternehmer die Werkleistungen des Nachunternehmers abnimmt, wird der Werklohn des Nachunternehmers gegenüber dem Hauptunternehmer fällig. *OLG Brandenburg, Urteil vom 13.10.2016, Az.: 12 U 26/15*

Bekanntermaßen unzuverlässiger Bieter kann vor Ausschreibung ausgeschlossen werden

Die Zuverlässigkeit des Bieters ist in einer Gesamtabwägung zu prüfen. Es kommt darauf an, ob die positiven oder die negativen Erfahrungen objektiv größeres Gewicht haben. Die Prognose muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Es liegen nachvollziehbare sachliche Gründe vor, wenn wegen schwerer Verfehlungen in der Vergangenheit auch für den zu vergebenden Auftrag schwerwiegende Zweifel an der Zuverlässigkeit der Bewerbers bestehen. *Vergabekammer (VK) Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.07.2016, Az.: 3 VK LSA 20/16*

Schwerer Mangel kein Indiz für eine Organisationspflichtverletzung

Ein Unternehmer handelt arglistig, wenn er Organisationspflichten bei der Errichtung und Abnahme des Bauwerks verletzt und deshalb ein Mangel nicht erkannt wird. Bei einer arbeitsteiligen Errichtung sind Überwachungsmechanismen vorzusehen, die die mangelfreie Errichtung des Werks sicherstellen.

Verstößt der Unternehmer gegen diese Verpflichtung, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften. Die Pflichtverletzung muss der Bauherr darlegen und beweisen. Dazu genügt nicht der Hinweis auf die

Schwere eines Mangels. *(OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2013, Az.: 23 U 27/13 – NZB zurückgewiesen) BGH, Urteil vom 15.06.2016, Az.: VII ZR 331/13.*

Kein Ausschluss der freien Kündigung in AGB

§ 649 Satz 1 BGB sieht vor, dass ein Besteller den Werkvertrag jederzeit kündigen kann. Es handelt sich bei dieser Norm um eine zentrale Regelung des Werkvertragsrechts. Daher kann mit einer Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen werden. *AG Köln, Urteil vom 31.05.2016, Az.: 133 C 56/15*

Erhöhte Überwachungsintensität bei Isolierungsarbeiten

Der Architekt ist verpflichtet, die Bauarbeiten zu überwachen, da er die Entstehung eines mangelfreien Bauwerks schuldet. Die Intensität der Überwachungspflicht hängt von der Schadensneigung des jeweiligen Gewerks ab. Bei wichtigen und kritischen Arbeiten, denen ein hohes Mangelrisiko innewohnt, muss der Architekt besonders intensiv die Arbeiten überwachen.

Dies gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit der Bauphysik, also Isolierungs- und Wärmedämmarbeiten. *OLG Koblenz, Urteil vom 19.05.2016, Az.: 1 U 204/14*

Es genügt, die Richtigkeit des Aufmaßes zu bestreiten

Sofern die Parteien eines Bauvertrages kein gemeinsames Aufmaß genommen haben, muss der Auftragnehmer beweisen, dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Dabei genügt es, wenn der Auftraggeber die Richtigkeit des Aufmaßes bestreitet. Diese Entscheidung steht damit im Widerspruch zu einer Entscheidung des Kammergerichts, wonach einfaches Bestreiten nicht genügt, wenn weder ein eigenes Aufmaß vorgelegt wird und auch sonst nicht erläutert wird, warum das Aufmaß falsch sein soll. Insoweit sollen an das Bestreiten des Aufmaßes keine erhöhten Substantiierungsanforderungen angelegt werden. *OLG Bamberg, Beschluss vom 11.04.2016, Az.: 4 U 196/15*

Bei einem kalkulierten Gewinn von 90 % ist der Einheitspreis spekulativ überhöht und sittenwidrig

Der Auftragnehmer hat für die Position Baustelleneinrichtung, Verlängerung, einen Einheitspreis von 13.230,00 Euro eingetragen, bei dem der Wagnis- und Gewinnanteil 11.750,00 Euro betragen soll. Eine solche Kalkulation ist spekulativ überhöht und sittenwidrig. *(OLG Celle, Urteil vom 30.07.2015 – 5 U 24/15 – NZB zurückgewiesen) BGH, Urteil vom 01.06.2016, Az.: VII ZR 185/14.*



Neue Webseite zum betrieblichen Gesundheitsmanagement – Einfach gut informiert

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) ist ein wichtiger Bestandteil moderner Unternehmensführung. Immer mehr große wie auch kleine und mittelständische Unternehmen profitieren von dem umfassenden Maßnahmen- und Beratungsangebot der IKK Südwest. Wollen auch Sie die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern? Dann besuchen Sie uns auf unserer neuen BGM-Webseite und informieren Sie sich über mögliche Perspektiven für Ihren Betrieb.

Ob großes Industrieunternehmen oder kleiner Handwerksbetrieb, die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens steckt in jedem einzelnen Mitarbeiter – und in dessen Gesundheit. Auf der neuen BGM-Webseite der IKK Südwest finden Sie alle wichtigen Informationen rund um unser Gesundheitsprogramm IKK Jobaktiv.

Nützliche Informationen auf einen Blick

In zwei unterschiedlichen Bereichen finden Sie hier zum einen Informationen zu unserem Angebotsportfolio für große Unternehmen, zum anderen unser Maßnahmenangebot für kleine und mittlere Betriebe. Informieren Sie sich ausgiebig zu den einzelnen Gesundheitsmaßnahmen und verschaffen Sie sich einen Überblick darüber, wie der Ablauf innerhalb eines Unternehmens aussehen kann.

Hierzu stehen Ihnen auch praktische Beispiele und Referenzen vergangener Projekte zur Verfügung. Im Bereich „Praxiswissen“ erhalten Sie allgemeine Informationen und nützliche Fakten aus den verschiedenen Teilgebieten der betrieblichen Gesundheit sowie Praxishilfen für den eigenen Betrieb. Nützliche Informationen und Checklisten erhalten Sie im angegliederten Download-Center.

Persönliche Betreuung durch regionale Kompetenzteams

Um Ihrem Unternehmen den größtmöglichen Nutzen zu sichern, werden alle BGM-Maßnahmen genau auf dessen Ansprüche angepasst. Unter dem Menüpunkt „Berater“ finden Sie das für Ihre Region zuständige Kompetenzteam, welches Sie in allen Fragen rund um das Thema BGM berät. Jedes Team besteht aus jeweils einem Projektleiter sowie mehreren regional tätigen Gesundheitsberatern und verfügt über fundierte Ausbildungen im Gesundheitsmanagement sowie langjährige Praxiserfahrungen.

Besuchen Sie unsere neue BGM-Webseite unter www.bgm.ikk-suedwest.de oder rufen Sie unsere kostenfreie IKK Service-Hotline an: Unter 0800/0 119 119 erreichen Sie uns an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr.

– Anzeige –

Mein Handwerk.
Meine Kasse.

Einfach
praktischer.



Die IKK Südwest und das Handwerk – starke Partner mit Tradition.
Jetzt gleich wechseln!
Mehr Infos auf www.ikk-suedwest.de

 **IKK Südwest**

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt

Unseren Service können Sie sehen.
Ihr Team spürt ihn.



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

